

Bundesgesetzblatt¹⁷⁸⁵

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2000

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 2000	Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse FNA: neu: 2030-25/1; 2030-25, 2030-25, 53-4, 2030-1/1, 2030-25, 53-4, 53-4 GESTA: B065	1786
19. 12. 2000	Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG) FNA: neu: 611-1-30; neu: 610-4-14; 611-1, 611-1-1, 611-2, 611-4-4, 611-4-6, 610-6-12, 611-5, 611-5-1, 610-6-8, 604-2, 2330-30, 707-6-1-6, 610-6-10, 611-10-14, 611-10-14-1, 611-10-10, 610-7, 610-7-8, 610-7-9, 610-7-6, 611-8-2-2, 611-8-2-2-1, 611-7, 611-7-1, 610-1-3, 610-1-4, 610-1-8, 611-17, 611-17-2, 611-15, 611-15-1, 611-18, 2330-9, 800-9, 800-9-3-3, 800-7, 610-4-13 GESTA: D051	1790
19. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze FNA: 2330-30, 402-27, 402-27 GESTA: D067	1810
19. 12. 2000	Gesetz zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG) FNA: 611-1, 611-1-29, 611-1 GESTA: D060	1812
19. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG) FNA: neu: 51-1/5; 51-1, 2030-1/1, 51-1, 2030-27-1, 51-1, 51-1-2, 51-1-3, 51-4, 52-1, 53-1, 53-2, 53-3, 53-4, 55-2, 860-3, 860-5, 860-6, 860-11 GESTA: H003	1815
20. 12. 2000	Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit FNA: neu: 860-6/3; 860-6, 860-1, 860-3, 860-4-1, 860-5, 860-7, 810-1-18, 822-13, 824-3, 8251-10, 860-3-5, 870-1, 1101-8, 404-18-1, 611-15, 702-3, 830-2, 830-2-3, 830-2-13, 871-1, 860-6/1, 860-6, 860-1, 860-3, 860-4-1, 860-5, 860-7, 810-1-18, 822-13, 8251-10, 870-1, 1101-8, 404-18-1, 611-15, 702-3, 830-2, 830-2-3, 830-2-13, 871-1, 871-1-14, 860-6 GESTA: G058	1827
20. 12. 2000	Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses FNA: neu: 402-27-5 GESTA: D075	1846
21. 12. 2000	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	1848

Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt VII wird die Angabe zu § 53a wie folgt gefasst:

„§ 53a (weggefallen)“.

- b) In Abschnitt VII wird nach der Angabe zu § 62 folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht“.

- c) In Abschnitt X wird nach der Angabe zu § 69c folgende Angabe eingefügt:

„§ 69d Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte“.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einem Drittel“ durch die Wörter „zwei Dritteln“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.“

4. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

5. In § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „beruht,“ die Angabe „oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ eingefügt.

6. § 53a wird aufgehoben.

7. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht

Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, die Dienst-vorgesetzte im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechtes sind, übermitteln dem Bundesministerium des Innern die für die Erstellung des Berichtes der Bundesregierung über die Entwicklung der Versorgungsleistungen erforderlichen Daten

1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und
2. zur Person und letzten Beschäftigung des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.

Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen, können bei anderen als den in Satz 1 genannten Stellen, insbesondere solchen, die mit der ärztlichen Begutachtung beauftragt wurden, Angaben zu Gründen einer Versetzung in den Ruhestand erhoben werden.“

8. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“

(7) § 53 Abs. 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.

9. Nach § 69c wird folgender § 69d eingefügt:

„§ 69d

Übergangsregelungen für
vor dem 1. Januar 2001 eingetretene
Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001
vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, sind § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, deren Beschäftigungsverhältnis über den 1. Januar 2001 hinaus andauert, gilt § 53a in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2007. Für am 1. Januar 1992 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand bleibt § 69a unberührt.

(3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 31. Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 14 Abs. 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (vom Hundert)	Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts (vom Hundert)
vor dem 1. 1. 2002	1,8	3,6
vor dem 1. 1. 2003	2,4	7,2
vor dem 1. 1. 2004	3,0	10,8

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. 1. 2002	5
vor dem 1. 1. 2003	6
vor dem 1. 1. 2004	7

(4) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6, § 8 oder § 9 zurückgelegt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die vor dem 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind sowie nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(6) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden und nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,

b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind;

sind sie vor dem 1. Januar 1941 geboren, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.“

10. § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
nach dem 31. Dezember 1991

Bei einem nach dem 31. Dezember 1991 nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt das aus dem früheren Beamtenverhältnis erreichte Ruhegehalt gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt. § 85 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterbrechung des Beamtenverhältnisses durch die frühere Zurruesetzung außer Betracht bleibt.“

Artikel 2**Änderung des
Versorgungsreform-Änderungsgesetzes**

Die Artikel 3 und 4 des Versorgungsreform-Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834) werden aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998**

Das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 werden Nummer 36, soweit unter § 69c die Absätze 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes eingefügt werden, und Nummer 37 aufgehoben.

2. In Artikel 7 wird Nummer 44, soweit § 96 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes eingefügt wird, aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Sechsten Teil nach der Nummer 8 die folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten § 96a“.

2. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einem Drittel“ durch die Wörter „zwei Dritteln“ ersetzt.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Berufssoldat vor Erreichen der für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

4. § 94c wird wie folgt gefasst:

„§ 94c

Erneute Berufung
in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991

Ist ein Soldat im Ruhestand nach dem 31. Dezember 1991 nach § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 51 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt das aus dem früheren Soldatenverhältnis erreichte Ruhegehalt gewahrt. Tritt der Berufssoldat erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt. § 94b Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterbrechung des Berufssoldatenverhältnisses durch die frühere Zuruhesetzung außer Betracht bleibt.“

5. Nach § 96 wird folgender Unterabschnitt 8a eingefügt:

„8a

Übergangsregelungen
für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene
Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001
vorhandene Berufssoldaten

§ 96a

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, ist § 25 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 10 und § 27 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten, die bis zum 31. Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 26 Abs. 10 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (vom Hundert)	Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts (vom Hundert)
vor dem 1. 1. 2002	1,8	3,6
vor dem 1. 1. 2003	2,4	7,2
vor dem 1. 1. 2004	3,0	10,8

2. § 25 Abs. 1 Satz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteln
vor dem 1. 1. 2002	5
vor dem 1. 1. 2003	6
vor dem 1. 1. 2004	7

Artikel 5

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder für das Jahr 2001

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird für das Jahr 2001 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 203,60 DM erhöht.

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister der Verteidigung
Scharping

Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG)

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	4
Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	5
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	6
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	7
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	8
Änderung des Außensteuergesetzes	9
Änderung des Zerlegungsgesetzes	10
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	11
Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	12
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	13
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	14
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	15
Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder	16
Änderung des Bewertungsgesetzes	17
Änderung von Verordnungen zum Bewertungsgesetz	18
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	19
Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	20
Änderung des Grundsteuergesetzes	21
Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung	22
Änderung der Abgabenordnung	23
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	24
Änderung der Mitteilungsverordnung	25
Neufassung der Kleinbetragsverordnung	26
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	27
Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung	28
Änderung des Versicherungsteuergesetzes	29
Änderung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung	30
Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes	31
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	32
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	33
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	34
Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien	35
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen	36
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	37
Inkrafttreten	38

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
2. In § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 3, 6 und 7 werden jeweils die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 500 Euro“ und in Satz 6 und 7 jeweils die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „103 000 Euro“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „16 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 181 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 226 Euro“ und die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 271 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 271 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 15 wird die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „358 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 26 wird die Angabe „3 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 848 Euro“ ersetzt.
 - e) In Nummer 27 wird die Angabe „36 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18 407 Euro“ ersetzt.
 - f) In Nummer 38 und 51 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 224 Euro“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4a Satz 5 wird die Angabe „4 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 050 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „46 Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.

- ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6b Satz 3 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 250 Euro“ ersetzt.
6. In § 5a Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „DM 1,80“ durch die Angabe „0,92 Euro“, die Angabe „DM 1,35“ durch die Angabe „0,69 Euro“, die Angabe „DM 0,90“ durch die Angabe „0,46 Euro“ und die Angabe „DM 0,45“ durch die Angabe „0,23 Euro“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
8. § 7g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „400 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „204 517 Euro“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „240 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „122 710 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „600 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 000 Euro“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 9 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 224 Euro“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 werden die Angabe „0,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,36 Euro“ und die Angabe „0,33 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,17 Euro“ ersetzt.
11. § 9a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 044 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ und die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.
12. In § 9b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „27 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 805 Euro“ ersetzt.
- bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „920 Euro“ ersetzt.
- bbb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 227 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „18 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 204 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:
- | | |
|---|-------------|
| 1. ein Grundhöchstbetrag von | 1 334 Euro, |
| im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von | 2 668 Euro; |
| 2. ein Vorwegabzug von | 3 068 Euro, |
| im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von | 6 136 Euro. |
- Diese Beträge sind zu kürzen um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen
- a) aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 ohne Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, wenn für die Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 erbracht werden oder der Steuerpflichtige zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 gehört, und
- b) aus der Ausübung eines Mandats im Sinne des § 22 Nr. 4;
3. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c ein zusätzlicher Höchstbetrag von 184 Euro für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind;
4. Vorsorgeaufwendungen, die die nach den Nummern 1 bis 3 abziehbaren Beträge übersteigen, können zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).“
14. § 10b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ und die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 068 Euro“ ersetzt.
15. § 10c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „108 Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 Nr. 1 die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 068 Euro“, in Nummer 2 die Angabe „2 610 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 334 Euro“, in Num-

mer 3 die Angabe „1 305 Deutsche Mark“ durch die Angabe „667 Euro“ und in Satz 3 die Zahl „54“ jeweils durch die Zahl „36“ sowie das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „2 214 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 134 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden das Wort „Deutsche-Mark-Beträge“ jeweils durch das Wort „Euro-Beträge“ und in Satz 2 die Angabe „2 214 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 134 Euro“ ersetzt.

16. § 10d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 500 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 500 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 500 Euro“ ersetzt.

17. § 10e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „19 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 124 Euro“ und die Angabe „16 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 437 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Angabe „9 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 602 Euro“ und die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5a Satz 1 werden die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61 355 Euro“ und die Angabe „240 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „122 710 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „150 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „76 694 Euro“ ersetzt.

18. In § 10h Satz 1 werden die Angabe „19 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 124 Euro“ und die Angabe „16 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 437 Euro“ ersetzt.

19. In § 10i Abs. 1 werden in Nummer 1 die Angabe „3 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 790 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „22 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 504 Euro“ ersetzt.

20. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „670 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 700 Euro“ ersetzt.

21. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Je Hektar der landwirtschaftlichen Nutzung sind anzusetzen

- | | |
|--|------------|
| 1. bei einem Hektarwert bis 300 Deutsche Mark | 205 Euro, |
| 2. bei einem Hektarwert über 300 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark | 307 Euro, |
| 3. bei einem Hektarwert über 500 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark | 358 Euro, |
| 4. bei einem Hektarwert über 1 000 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark | 410 Euro, |
| 5. bei einem Hektarwert über 1 500 Deutsche Mark bis 2 000 Deutsche Mark | 461 Euro, |
| 6. bei einem Hektarwert über 2 000 Deutsche Mark | 512 Euro.“ |

b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt.

22. § 14a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61 800 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „35 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „18 000 Euro“ und die Angabe „70 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 000 Euro“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt das Einkommen den Betrag von 18 000 Euro, so vermindert sich der Betrag von 61 800 Euro nach Satz 1 je angefangene 250 Euro des übersteigenden Einkommens um 10 300 Euro; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 36 000 Euro übersteigt, vermindert sich der Betrag von 61 800 Euro nach Satz 1 je angefangene 500 Euro des übersteigenden Einkommens um 10 300 Euro.“

23. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 700 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 000 Euro“ ersetzt.

24. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 300 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „41 000 Euro“ ersetzt.

25. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 072 Euro“ ersetzt.

26. In § 19a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 Euro“ ersetzt.
27. In § 20 Abs. 4 werden in Satz 1 und 3 die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 550 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 100 Euro“ ersetzt.
28. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
 - In Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b wird die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 072 Euro“ ersetzt.
29. In § 23 Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.
30. In § 24a Satz 1 wird die Angabe „3 720 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 908 Euro“ ersetzt.
31. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „14 040 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“ ersetzt.
 - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Angabe „3 456 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 782 Euro“ und die Angabe „1 512 Deutsche Mark“ durch die Angabe „774 Euro“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „540 Deutsche Mark“ durch die Angabe „276 Euro“ ersetzt.
 - In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „5 616 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 916 Euro“ ersetzt.
32. § 32a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

 - bis 7 235 Euro (Grundfreibetrag):
0;
 - von 7 236 Euro bis 9 251 Euro:
 $(768,85 \cdot y + 1 990) \cdot y$;
 - von 9 252 Euro bis 55 007 Euro:
 $(278,65 \cdot z + 2 300) \cdot z + 432$;
 - von 55 008 Euro an:
 $0,485 \cdot x - 9 872$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 200 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 9 216 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das nach Absatz 2 ermittelte zu versteuernde Einkommen.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits
- durch 36 ohne Rest teilbar ist, und um 18 Euro zu erhöhen.“
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Deutsche-Mark-Betrag“ durch die Angabe „Euro-Betrag“ ersetzt.
33. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe „30 000 DM“ jeweils durch die Angabe „15 340 EUR“ und die Angabe „100 000 DM“ jeweils durch die Angabe „51 130 EUR“ ersetzt.
34. § 33a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „14 040 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „624 Euro“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 236 Euro“ und die Angabe „4 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 148 Euro“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „3 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 848 Euro“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „624 Euro“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „624 Euro“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.
35. § 33b wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro

von 75 und 80	1 060 Euro
von 85 und 90	1 230 Euro
von 95 und 100	1 420 Euro.

Für Behinderte, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700 Euro.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „720 Deutsche Mark“ durch die Angabe „370 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.
36. In § 34f Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.
37. In § 34g Satz 2 wird die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „767 Euro“ und die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt.
38. In § 36 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
39. In § 36d Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
40. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ und die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
41. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 und in Absatz 5a Satz 4 wird jeweils die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
42. § 39a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „108 Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
43. § 39b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist der Jahresarbeitslohn auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und sodann um 35 zu erhöhen,“.
 - bb) In Nummer 4 wird das Komma gestrichen.
 - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 8 werden die Angabe „17 442 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 946 Euro“ und die Angabe „53 784 Deutsche Mark“ durch die Angabe „27 306 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 8 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
44. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „156 Euro“, die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „104 Euro“ und die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 Euro“ ersetzt.
45. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitslohn bei dem Arbeitgeber 325 Euro im Monat nicht übersteigt.“
 - c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „22 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.
46. § 40b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in den Sätzen 1 bis 3 die Angabe „3 408 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 752 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „4 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 148 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.
47. In § 41a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „1 600 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „800 Euro“ und die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
48. In § 41c Abs. 4 Satz 2 und in § 42d Abs. 5 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
49. In § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehn Euro“ ersetzt.
50. In § 44 Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.

51. In § 45c Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
52. In § 46 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
53. In § 50a Abs. 5 Satz 7 Nr. 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
54. In § 50c Abs. 9 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 129 Euro“ ersetzt.
55. In § 50e Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 113 Euro“ ersetzt.
56. In § 51a Abs. 2a Satz 1 werden die Angabe „6 912 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 564 Euro“ und die Angabe „3 456 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 782 Euro“ ersetzt.
57. § 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2001 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen.“
 - Die Absätze 7, 8, 11, 12, 15 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 25 Satz 2, Abs. 27 und 30 werden aufgehoben.
 - Absatz 24a in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wird Absatz 24b und wie folgt gefasst:

„(24b) § 10c Abs. 2 Satz 3 ist ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.““
 - Absatz 31 wird wie folgt gefasst:

„(31) § 13a in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“
 - Absatz 32 wird wie folgt gefasst:

„(32) § 14a in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“
 - Absatz 34a wird wie folgt gefasst:

„(34a) § 17 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ist, soweit Anteile an unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften veräußert werden, erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, vorgenommen werden, für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist; für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, ist § 17 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) anzuwenden.“
- Absatz 35 wird aufgehoben.
 - Absatz 40 wird wie folgt gefasst:

„(40) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden

 - für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 428 Euro tritt, und
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 680 Euro tritt.“
 - In Absatz 41 wird die Nummer 1 aufgehoben.
 - Absatz 42 wird wie folgt gefasst:

„(42) § 32a Abs. 2 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
 - Absatz 43 wird wie folgt gefasst:

„(43) § 32a Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
 - Absatz 46 wird wie folgt gefasst:

„(46) § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 ist anzuwenden

 - für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 428 Euro tritt, und
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 680 Euro tritt.“
 - Die Absätze 47a und 48 werden aufgehoben.
 - Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 39b ist anzuwenden

 - ab dem Kalenderjahr 2003 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 7 und 8 an die Stelle des Zitats „§ 32a Abs. 1 bis 3“ jeweils das Zitat „§ 32a Abs. 1“, in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „17“ und „47“ und an die Stelle der Angaben „8 946 Euro“ und „27 306 Euro“ die Angaben „9 036 Euro“ und „26 964 Euro“ treten. Absatz 2 Satz 6 Nr. 3 ist ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„3. die Vorsorgepauschale

 - in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3,
 - in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Nr. 1;“
 - ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „15“ und „43“ und an die Stelle der Angaben „8 946 Euro“ und

„27 306 Euro“ die Angaben „9 144 Euro“ und „26 096 Euro“ treten.“

58. § 55 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „4,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,05 Euro“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Lagenvergleichszahl	Ausgangsbetrag je Quadratmeter in Euro
bis 20	1,28
21 bis 30	1,79
31 bis 40	2,56
41 bis 50	3,58
51 bis 60	4,09
61 bis 70	4,60
71 bis 100	5,11
über 100	6,39“.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird die Angabe „0,25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,13 Euro“ ersetzt.

g) In Nummer 7 wird die Angabe „0,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,26 Euro“ ersetzt.

h) In Nummer 8 wird die Angabe „0,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.

59. In § 65 Abs. 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

60. § 66 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 138 Euro, für das dritte Kind 154 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2 monatlich 16 Euro.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 500 Euro“ ersetzt.

2. In § 29 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.

3. In § 50 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „28 403 Deutsche Mark“ durch die Angabe „14 543 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „14 201 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 271 Euro“ ersetzt.

5. In § 70 Satz 1 werden die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ und die Angabe „1 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „820 Euro“ ersetzt.

6. In § 73d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Deutscher Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

7. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) § 56 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

b) Absatz 3e wird wie folgt gefasst:

„(3e) § 70 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 3e wird der neue Absatz 3f.

Artikel 3

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 224 Euro“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2001 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
2. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.
4. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 35 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
 - b) Absatz 10a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätzen 2 bis 4“ ersetzt.
 - cc) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Beträge, die nach § 34 Abs. 10a Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Beträge, die nach § 34 Abs. 10a Satz 6 bis 8“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

(1) Bei rechtsfähigen Pensions- oder Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	25 769 Euro	jährlich,
als Witwengeld	17 179 Euro	jährlich,
als Waisengeld	5 154 Euro	jährlich für jede Halbwaise,
	10 308 Euro	jährlich für jede Vollwaise,
als Sterbegeld	7 669 Euro	als Gesamtleistung.

(2) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle uneingeschränkt. Im Übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	38 654 Euro	jährlich,
als Witwengeld	25 769 Euro	jährlich,
als Waisengeld	7 731 Euro	jährlich für jede Halbwaise,
	15 461 Euro	jährlich für jede Vollwaise.“

2. In § 4 werden die Angabe „1 560 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „797 615 Euro“ und die Angabe „600 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „306 775 Euro“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anwendungszeitraum

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden in Nummer 1 die Angabe „3 672 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 944 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „1 836 Deutsche Mark“ durch die Angabe „972 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Angabe „306 Deutsche Mark“ durch die Angabe „162 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe „153 Deutsche Mark“ durch die Angabe „81 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden in Buchstabe a die Angabe „71,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „37,80 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe „35,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18,90 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden in Buchstabe a die Angabe „10,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,40 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe „5,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,70 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Angabe „3 672 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 944 Euro“ und die Angabe „1 836 Deutsche Mark“ durch die Angabe „972 Euro“ ersetzt.

2. In § 4 Satz 3 wird die Angabe „Pfennigs“ durch die Angabe „Cents“ ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 7 Satz 2 wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 9 Nr. 5 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „100 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 500 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „12 000 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

4. § 19 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

5. In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

7. In § 34 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils in Satz 1 die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 500 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 3 Satz 2 sowie in Nummer 4 und 5 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „32 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 500 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „150 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „77 000 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 6 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), der nach Maßgabe des § 21 Abs. 7 Satz 1 anzuwenden ist, wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 9 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.
5. Dem § 21 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 sind in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. § 7 Abs. 6 Satz 2, § 9 und § 10 Abs. 6 Satz 1 sind in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) erstmals anzuwenden

 1. für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
 2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2001 beginnt.“

Artikel 10

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
 2. In § 2 Abs. 1 Satz 1, in § 3 Abs. 2 Satz 1 und in § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
 3. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Centbeträge“ ersetzt.
 4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 durchzuführen. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2001 richtet sich nach dem Zerlegungsgesetz in der Fassung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998).“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 3 Satz 3 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2001 endende Feststellungszeiträume anzuwenden.“
1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „160 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „81 807 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „160 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „81 807 Euro“ und die Angabe „320 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „163 614 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ und die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.
 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 278 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „767 Euro“ ersetzt.
 3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 113 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 227 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
 4. Dem § 19 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) § 5 Satz 1 bis 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und § 17 Satz 1, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) sind erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2001 fertig gestellte oder angeschaffte Wohnungen, fertig gestellte Ausbauten und Erweiterungen oder angeschaffte Genossenschaftsanteile.“

Artikel 12

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Das Investitionszulagengesetz 1999 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „614 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „4 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 045 Euro“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „20 452 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671), wird wie folgt geändert:

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für die Festsetzung der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002 anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „25 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 3c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
3. § 4 Nr. 6 Buchstabe b wird aufgehoben.
4. In § 16 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Nr. 3 Satz 4 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
6. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „400 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „32 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 620 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ und die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
9. In § 23a Abs. 2 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ ersetzt.
10. In § 25a Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
11. In § 26a Abs. 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 wird die Angabe „8,67 Pfennig“ durch die Angabe „4,43 Cent“ ersetzt.
2. In § 33 Satz 1 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
3. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 2 werden jeweils die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 53 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
5. In § 61 Abs. 2 werden in Satz 1 die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“, in Satz 3 die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ und in Satz 4 die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

6. In § 69 Abs. 3 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61 356 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder

Die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1780) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Abkürzung der Verordnung in der Klammer folgende Kurzbezeichnung vorangestellt: „Umsatzsteuererstattungsverordnung –“.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in Deutscher Mark oder in einer ausländischen Währung“ gestrichen.
2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der in Deutscher Mark ermittelte und auf volle hundert Deutsche Mark abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, von dem entsprechenden Wert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 5 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark, nach unten um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 5 000 Deutsche Mark, abweicht.“
3. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Abrundung

Die in Deutscher Mark ermittelten Einheitswerte werden auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet und danach in Euro umgerechnet. Der umgerechnete Betrag wird auf volle Euro abgerundet.“

4. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152

Anwendung des Gesetzes

(1) Das Bewertungsgesetz in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals zum 1. Januar 2002 anzuwenden.

(2) Soweit die §§ 40, 41, 44, 49, 55 und 125 Beträge in Deutscher Mark enthalten, gelten diese nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

5. In den Anlagen 9 und 9a zum Bewertungsgesetz werden die Wörter „einer Deutschen Mark“ jeweils durch die Wörter „einem Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderungen von Verordnungen zum Bewertungsgesetz

1. § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes vom 27. Juli 1967 (BGBl. I S. 805, 1184) wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Die in dieser Verordnung genannten Beträge in Deutscher Mark gelten nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

2. § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 8 des Bewertungsgesetzes vom 11. August 1967 (BGBl. I S. 906) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die in dieser Verordnung genannten Beträge in Deutscher Mark gelten nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

3. § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 90 des Bewertungsgesetzes vom 2. September 1966 (BGBl. I S. 553), die durch die Verordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die in dieser Verordnung genannten Beträge in Deutscher Mark gelten nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

Artikel 19

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 300 Euro“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „41 000 Euro“ und in Buchstabe b und c die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „10 300 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „41 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 9 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.

3. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „256 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 000 Euro“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Freibeträge

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 307 000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 205 000 Euro;
3. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 51 200 Euro;
4. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 10 300 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 5 200 Euro.

(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 1 100 Euro.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 000 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird Kindern im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 (§ 15 Abs. 1) für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe gewährt:
 1. bei einem Alter bis zu 5 Jahren in Höhe von 52 000 Euro;
 2. bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren in Höhe von 41 000 Euro;
 3. bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren in Höhe von 30 700 Euro;
 4. bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren in Höhe von 20 500 Euro;

5. bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Höhe von 10 300 Euro.“

6. In § 18 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.

7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52 000	7	12	17
256 000	11	17	23
512 000	15	22	29
5 113 000	19	27	35
12 783 000	23	32	41
25 565 000	27	37	47
über 25 565 000	30	40	50“.

8. In § 19a Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 000 Euro“ ersetzt.

9. In § 20 Abs. 7 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

10. In § 22 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

11. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 20

Änderung der
Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Anwendung der Verordnung

Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist oder entsteht.“

6. In Muster 1, 2, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „75 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „38 346,89 Euro“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehn Euro“ ersetzt.
4. In § 28 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Angabe „dreißig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehn Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „dreißig Euro“ ersetzt.
5. In § 38 wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
6. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in Buchstabe a die Angabe „2 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 Euro“, in Buchstabe b die Angabe „1,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 Cent“ und in Buchstabe c die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „Cent“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Grundsteuereinführungsverordnung

In § 29 der Grundsteuereinführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733) wird die Angabe „30 000 RM“ jeweils durch die Angabe „15 338,76 Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ ersetzt.

2. In § 67a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ ersetzt.

3. In § 115 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

4. § 141 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 500 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 und 5 wird die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 152 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

6. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Absehen von Steuerfestsetzung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Steuern und steuerliche Nebenleistungen nicht festgesetzt werden, wenn der Betrag, der festzusetzen ist, einen durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt; der zu bestimmende Betrag darf 10 Euro nicht überschreiten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zölle und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.

(2) Die Festsetzung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen kann unterbleiben, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.“

7. § 238 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet.“

8. § 239 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen gerundet festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.“

9. § 240 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.“

10. § 275 wird wie folgt gefasst:

„§ 275
Abrundung

Der aufzuteilende Betrag ist auf volle Euro abzurunden. Die errechneten aufgeteilten Beträge sind so auf den nächsten durch zehn Cent teilbaren Betrag auf- oder abzurunden, dass ihre Summe mit dem der Aufteilung zugrunde liegenden Betrag übereinstimmt.“

11. In § 329 wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
12. In § 339 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „; sie beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mindestens 20 Deutsche Mark“ gestrichen.
13. In § 341 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „dreißig Euro“ ersetzt.
14. § 343 wird aufgehoben.
15. In § 344 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
16. In § 378 Abs. 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
17. In § 379 Abs. 4 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.
18. In § 380 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.
19. In § 381 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.
20. In § 382 Abs. 3 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.
21. In § 383 Abs. 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Einführungs- gesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Mitteilungsverordnung

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der Fassung des Artikels 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals auf im Kalenderjahr 2002 geleistete Zahlungen anzuwenden.“

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 152 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die Steuern betreffen, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Absehen von Steuerfestsetzung, Abrundung

(1) Die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) sind auf Steuern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung vorbehaltlich des Absatzes 2 weiter anwendbar.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 1 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist auf Zinsen letztmals anzuwenden, wenn die Zinsen vor dem 1. Januar 2002 festgesetzt werden.“

5. Dem § 15 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 238 Abs. 2 und § 239 Abs. 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 23 Nr. 7 und 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 2001 festgesetzt werden.“

6. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 240 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 23 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) gilt erstmals für Säumniszuschläge, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.“

Artikel 25

Änderung der Mitteilungsverordnung

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1077) geändert worden ist, wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 26**Kleinbetragsverordnung (KBV)****§ 1****Änderung oder
Berichtigung von Steuerfestsetzungen**

(1) Festsetzungen der

1. Einkommensteuer,
2. Körperschaftsteuer,
3. Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer),
4. Grunderwerbsteuer sowie
5. der Rennwett- und Lotteriesteuer

werden nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung mindestens 10 Euro beträgt. Bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer ist die jeweils nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und von Körperschaftsteuer verbleibende Steuerschuld zu vergleichen.

(2) Eine angemeldete Umsatzsteuervorauszahlung, eine für das Kalenderjahr angemeldete Umsatzsteuer, eine angemeldete Feuerschutzsteuer oder eine angemeldete Versicherungsteuer wird von der Finanzbehörde nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten Steuer mindestens 10 Euro beträgt. Dasselbe gilt, wenn diese Steuern durch Steuerbescheid festgesetzt worden sind.

(3) Ist Lohnsteuer durch Steuerbescheid festgesetzt oder ist eine durch Lohnsteuer-Anmeldung bewirkte Festsetzung unanfechtbar geworden, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2**Änderung oder Berichtigung der Festsetzung
eines Gewerbesteuerermessbetrages**

Die Festsetzung eines Gewerbesteuerermessbetrages wird nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung zur bisherigen Festsetzung mindestens 2 Euro beträgt.

§ 3**Änderung oder Berichtigung der
gesonderten Feststellung von Einkünften**

(1) Bei gesonderten und einheitlichen Feststellungen von Einkünften wird die Feststellung zur Höhe der Einkünfte nur geändert oder berichtigt, wenn sich diese Einkünfte bei mindestens einem Beteiligten um mindestens 20 Euro ermäßigen oder erhöhen.

(2) Bei gesonderten Feststellungen wird in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung die Feststellung zur Höhe der Einkünfte nur geändert oder berichtigt, wenn sich diese Einkünfte um mindestens 20 Euro ermäßigen oder erhöhen.

§ 4**Änderung oder Berichtigung der Festsetzung
einer Investitions- oder Eigenheimzulage**

Investitions- oder Eigenheimzulagebescheide werden nur geändert oder berichtigt, wenn sich die Investitionszulage oder die Eigenheimzulage um mindestens 10 Euro ändert.

§ 5**Rückforderung von Wohnungsbauprämien**

Wohnungsbauprämien werden nur zurückgefordert, wenn die Rückforderung mindestens 10 Euro beträgt.

§ 6**Kraftfahrzeugsteuer
bei Beendigung der Steuerpflicht**

Bei Beendigung der Kraftfahrzeugsteuerpflicht wird die Steuer für den Entrichtungszeitraum, in den das Ende der Steuerpflicht fällt, auf null Euro festgesetzt, wenn der neu festzusetzende Betrag weniger als 5 Euro betragen würde. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig für dasselbe Fahrzeug und denselben Steuerschuldner die Steuer in geänderter Höhe neu festgesetzt wird.

Artikel 27**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4, 6 und 7 werden die Angabe „600 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „306,78 Euro“, die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „613,55 Euro“, die Angabe „250 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „127,82 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „255,65 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „511,29 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255,65 Euro“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,60 DM“ durch die Angabe „1,84 EUR“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a werden die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,11 EUR“, die Angabe „27,00 DM“ durch die Angabe „13,80 EUR“, die Angabe „13,20 DM“ durch die Angabe „6,75 EUR“ und die Angabe „30,20 DM“ durch die Angabe „15,44 EUR“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe b werden die Angabe „12,00 DM“ durch die Angabe „6,14 EUR“, die Angabe „29,00 DM“ durch die Angabe „14,83 EUR“, die Angabe „14,40 DM“ durch die Angabe „7,36 EUR“ und die Angabe „31,40 DM“ durch die Angabe „16,05 EUR“ ersetzt.

- ccc) In Buchstabe c werden die Angabe „13,20 DM“ durch die Angabe „6,75 EUR“, die Angabe „37,10 DM“ durch die Angabe „18,97 EUR“, die Angabe „21,20 DM“

durch die Angabe „10,84 EUR“, die Angabe „45,10 DM“ durch die Angabe „23,06 EUR“, die Angabe „29,60 DM“ durch die Angabe „15,13 EUR“ und die Angabe „53,50 DM“ durch die Angabe „27,35 EUR“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe d werden die Angabe „21,60 DM“ durch die Angabe „11,04 EUR“, die Angabe „45,50 DM“ durch die Angabe „23,26 EUR“, die Angabe „29,60 DM“ durch die Angabe „15,13 EUR“, die Angabe „53,50 DM“ durch die Angabe „27,35 EUR“, die Angabe „41,20 DM“ durch die Angabe „21,07 EUR“ und die Angabe „65,10 DM“ durch die Angabe „33,29 EUR“ ersetzt.

eee) In Buchstabe e werden die Angabe „33,20 DM“ durch die Angabe „16,97 EUR“, die Angabe „57,10 DM“ durch die Angabe „29,19 EUR“, die Angabe „41,20 DM“ durch die Angabe „21,07 EUR“, die Angabe „65,10 DM“ durch die Angabe „33,29 EUR“, die Angabe „49,60 DM“ durch die Angabe „25,36 EUR“ und die Angabe „73,50 DM“ durch die Angabe „37,58 EUR“ ersetzt.

fff) In Buchstabe f werden die Angabe „41,60 DM“ durch die Angabe „21,27 EUR“, die Angabe „65,50 DM“ durch die Angabe „33,49 EUR“, die Angabe „49,60 DM“ durch die Angabe „25,36 EUR“ und die Angabe „73,50 DM“ durch die Angabe „37,58 EUR“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Angabe „22,00 DM“ durch die Angabe „11,25 EUR“, die Angabe „23,50 DM“ durch die Angabe „12,02 EUR“ und die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,78 EUR“ ersetzt.

dd) Nummer 4 Buchstabe a bis d werden wie folgt gefasst:

„a) zur Schadstoffklasse S 2 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	6,42 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	6,88 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	7,31 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	7,75 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	8,18 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	8,62 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	9,36 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	10,07 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	10,97 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	11,84 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	13,01 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	14,32 EUR,
über 13 000 kg	15,77 EUR,
insgesamt jedoch nicht mehr als 664,68 EUR,	

b) zur Schadstoffklasse S 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	6,42 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	6,88 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	7,31 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	7,75 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	8,18 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	8,62 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	9,36 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	10,07 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	10,97 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	11,84 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	13,01 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	14,32 EUR,
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	15,77 EUR,
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	26,00 EUR,
über 15 000 kg	36,23 EUR,
insgesamt jedoch nicht mehr als 1 022,58 EUR,	

c) zur Geräuschkategorie G 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	9,64 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	10,30 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	10,97 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	11,61 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	12,27 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	12,94 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	14,03 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	15,11 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	16,44 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	17,74 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	19,51 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	21,47 EUR,
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	23,67 EUR,
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	39,01 EUR,
über 15 000 kg	54,35 EUR,
insgesamt jedoch nicht mehr als 1 533,88 EUR,	

d) die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c nicht erfüllen,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	11,25 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	12,02 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	12,78 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	13,55 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	14,32 EUR,

über 6 000 kg bis zu 7 000 kg 15,08 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg 16,36 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg 17,64 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg 19,17 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg 20,71 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg 22,75 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg 25,05 EUR,
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg 27,61 EUR,
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg 45,50 EUR,
über 15 000 kg 63,40 EUR,
insgesamt jedoch nicht mehr als 1 789,52 EUR.“

- ee) In Nummer 5 werden die Angabe „14,60 DM“ durch die Angabe „7,46 EUR“ und die Angabe „1 750 DM“ durch die Angabe „894,76 EUR“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 DM“ durch die Angabe „0,51 EUR“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Angabe „3 DM“ durch die Angabe „1,53 EUR“, die Angabe „9 DM“ durch die Angabe „4,60 EUR“ und die Angabe „12 DM“ durch die Angabe „6,14 EUR“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1,02 EUR“, die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2,05 EUR“ und die Angabe „6 DM“ durch die Angabe „3,07 EUR“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „46,02 EUR“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „375 DM“ durch die Angabe „191,73 EUR“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt, wenn das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des schwersten Kraftfahrzeuganhängers
- | | |
|---|--------------|
| 1. nicht mehr als 10 000 kg beträgt, | 373,24 EUR, |
| 2. mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 12 000 kg beträgt, | 447,89 EUR, |
| 3. mehr als 12 000 kg, aber nicht mehr als 14 000 kg beträgt, | 522,54 EUR, |
| 4. mehr als 14 000 kg, aber nicht mehr als 16 000 kg beträgt, | 597,19 EUR, |
| 5. mehr als 16 000 kg, aber nicht mehr als 18 000 kg beträgt, | 671,84 EUR, |
| 6. mehr als 18 000 kg beträgt, | 894,76 EUR.“ |
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

5. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

In § 8 Satz 2 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1144), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) geändert worden ist, wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Nr. 9 Satz 1 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „20 Pfennig für je 1 000 Deutsche Mark der Versicherungssumme oder einen Teil davon“ durch die Angabe „0,2 vom Tausend der Versicherungssumme“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

In § 5 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 28) wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 5 wird das Wort „ausländischer“ durch das Wort „anderer“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 2a Satz 1 werden die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 600 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 200 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ und die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 024 Euro“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für das Sparjahr 2002 anzuwenden.“

Artikel 33

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2647), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 6 wird jeweils die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „75 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „39 Euro“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „35 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „17 900 Euro“ und die Angabe „70 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 800 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „408 Euro“ und die Angabe „936 Deutsche Mark“ durch die Angabe „480 Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.

b) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
3. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 34 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist ab 1. Januar 2002 anzuwenden.“

Artikel 35

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 wird die Angabe „31. März 1980“ durch die Angabe „31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 36

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 32 und 34 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 37

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 3, 5, 8, 15, 16, 18, 20, 22, 25, 28, 30 und 34 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuererstattungsverordnung, der Verordnungen zum Bewertungsgesetz, der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, der Grundsteuerdurchführungsverordnung, der Mitteilungsverordnung, der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung, der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und die Kleinbetragsverordnung insgesamt können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 38
Inkrafttreten

zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom
20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), außer Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am
1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kleinbetrags-
verordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255),

(2) Artikel 1 Nr. 57 Buchstabe f (§ 52 Abs. 34a) und Arti-
kel 4 Nr. 4 Buchstabe b (§ 34 Abs. 10a) und Nr. 5 (§ 36)
treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Gesetz zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bemessungsgrundlage sind

1. die Aufwendungen für den Einbau einer verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebenen Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 1,3, einer Elektro-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 4,0, einer elektrischen Sole-Wasser-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 3,8, einer Solaranlage oder einer Anlage zur Wärmerückgewinnung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem, wenn der Anspruchsberechtigte

- a) eine Wohnung, für deren Errichtung die Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) gilt, hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft, oder

- b) eine Wohnung nach Ablauf des Jahres der Fertigstellung angeschafft

und die Maßnahme vor Beginn der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken und vor dem 1. Januar 2003 abgeschlossen hat, oder

2. die Anschaffungskosten einer Wohnung, für deren Errichtung die Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) gilt, und die der Anspruchsberechtigte bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres und vor dem 1. Januar 2003 angeschafft hat, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Maßnahmen entfallen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fördergrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um jährlich 400 Deutsche Mark, wenn

1. die Wohnung in einem Gebäude belegen ist, für dessen Errichtung die Wärmeschutzverordnung

vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) gilt und dessen Jahres-Heizwärmebedarf den danach geforderten Wert um mindestens 25 vom Hundert unterschreitet, und

2. der Anspruchsberechtigte die Wohnung vor dem 1. Januar 2003 fertig gestellt oder vor diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat.“

2. In § 9 wird

- a) in Absatz 3 Satz 1 die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“ und
- b) in Absatz 4 Satz 1 die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“

ersetzt.

3. § 19 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 5 Satz 1 bis 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 5 Satz 1 und § 17 Satz 1, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) und § 9 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) sind erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2001 fertig gestellte oder angeschaffte Wohnungen, fertig gestellte Ausbauten und Erweiterungen oder angeschaffte Genossenschaftsanteile.“

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9.1. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32b des Einkommensteuergesetzes,

9.2. der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,

9.3. die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkoh-

len-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,

- 9.4. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,“.

b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

- „15. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,“.

2. § 33 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Abs. 1, 2 und 4, § 18 Nr. 4 sowie die §§ 25, 37b und 41 sind entsprechend anzuwenden.“

3. In § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „rechnenden“ die Wörter „Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird, und sonstigen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 werden in § 10 Abs. 2 die Nummern 9 und 15 gestrichen.
2. In Nummer 19 wird § 33 Abs. 6 Satz 1 gestrichen.

Artikel 4

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann das Wohngeldgesetz in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 3 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Gesetz zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG)

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach § 34 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 enthalten, so kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 die auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 19,9 vom Hundert. Auf das um die in Satz 1 genannten Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die allgemeinen Tarifvorschriften anzuwenden. Die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. Erzielt der Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum mehr als einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne des Satzes 1, kann er die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn beantragen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Steuersenkungsgesetzes

Artikel 1 Nr. 40 des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe r wird wie folgt gefasst:

„r) Die Absätze 41 bis 43 werden wie folgt gefasst:

„(41) § 32a Abs. 1 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 235 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 7 236 Euro bis 9 251 Euro:

$(768,85 \cdot y + 1\,990) \cdot y$;

3. von 9 252 Euro bis 55 007 Euro:

$(278,65 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 432$;

4. von 55 008 Euro an:

$0,485 \cdot x - 9\,872$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 200 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 9 216 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das nach Absatz 2 ermittelte zu versteuernde Einkommen.“

2. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 426 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 7 427 Euro bis 12 755 Euro:
 $(747,80 \cdot y + 1\,700) \cdot y$;
3. von 12 756 Euro bis 52 292 Euro:
 $(278,59 \cdot z + 2\,497) \cdot z + 1\,118$;
4. von 52 293 Euro an:
 $0,47 \cdot x - 9\,232$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 426 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 755 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“;

3. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
 $(883,74 \cdot y + 1\,500) \cdot y$;
3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(228,74 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 989$;
4. von 52 152 Euro an:
 $0,42 \cdot x - 7\,914$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

(42) § 32a Abs. 2 ist für den Veranlagungszeitraum 2002 letztmals und in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und um 18 Euro zu erhöhen.“

(43) § 32a Abs. 3 ist für den Veranlagungszeitraum 2002 letztmals und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angabe „Deutsche-Mark-Betrag“ durch die Angabe „Euro-Betrag“ ersetzt wird.““

2. Buchstabe v wird wie folgt gefasst:

„v) Absatz 47 wird wie folgt gefasst:

„(47) § 34 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. Auf § 34 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ist Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für die Anwendung des § 34 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812). In den Fällen, in denen nach dem 31. Dezember eines Jahres mit zulässiger steuerlicher Rückwirkung eine Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt oder ein Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erzielt wird, gelten die außerordentlichen Einkünfte als nach dem 31. Dezember dieses Jahres erzielt. § 34 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ die Angabe „5 Millionen Euro“ tritt. § 34 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) ist

- a) für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „19,9 vom Hundert“ die Angabe „17 vom Hundert“ tritt und
- b) ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „19,9 vom Hundert“ die Angabe „15 vom Hundert“ tritt.

Für die Anwendung des § 34 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) ist die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 34 in Veranlagungszeiträumen vor dem 1. Januar 2001 unbeachtlich.““

3. Buchstabe y wird wie folgt gefasst:

„y) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 39b ist anzuwenden

1. ab dem Kalenderjahr 2002 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Angabe „17 442 Deutsche Mark“ die Angabe „8 946 Euro“, an die Stelle der Angabe „53 784 Deutsche Mark“ die Angabe „27 306 Euro“ und in Absatz 3 an die Stelle der Angabe „300 Deutsche Mark“ die Angabe „150 Euro“ treten. Absatz 2 Satz 6 Nr. 3 zweiter Halbsatz ist im Kalenderjahr 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn auf den

nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und sodann um 35 zu erhöhen,“

2. ab dem Kalenderjahr 2003 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 7 und 8 an die Stelle des Zitats „§ 32a Abs. 1 bis 3“ jeweils das Zitat „§ 32a Abs. 1“, in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „17“ und „47“ und an die Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „9 036 Euro“ und „26 964 Euro“ treten. Absatz 2 Satz 6 Nr. 3 ist ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„3. die Vorsorgepauschale

- a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3,
b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Nr. 1,“

3. ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „15“ und „42“ und an die Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „9 144 Euro“ und „25 812 Euro“ treten.““

Artikel 3

Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des durch den Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
- Artikel 4 Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung
- Artikel 5 Änderung der Soldatenurlaubsverordnung
- Artikel 6 Änderung des Personalstärkegesetzes
- Artikel 7 Änderung der Wehrbeschwerdeordnung
- Artikel 8 Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 14 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 15 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 16 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 17 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 18 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 19 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird unter Beifügung einer Abkürzung wie folgt gefasst:
„(Soldatengesetz – SG –)“.

2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

1. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Dauer des Wehrdienstverhältnisses; Dienstzeitberechnung
- § 3 Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze
- § 4 Ernennung, Dienstgradbezeichnungen, Uniform
- § 4a Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses
- § 5 Gnadenrecht

2. Pflichten und Rechte der Soldaten

- § 6 Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten
- § 7 Grundpflicht des Soldaten
- § 8 Eintreten für die demokratische Grundordnung
- § 9 Eid und feierliches Gelöbnis
- § 10 Pflichten des Vorgesetzten
- § 11 Gehorsam
- § 12 Kameradschaft
- § 13 Wahrheit
- § 14 Verschwiegenheit
- § 15 Politische Betätigung
- § 16 Verhalten in anderen Staaten
- § 17 Verhalten im und außer Dienst
- § 18 Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung
- § 19 Annahme von Belohnungen oder Geschenken
- § 20 Nebentätigkeit
- § 20a Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst
- § 21 Vormundschaft und Ehrenämter
- § 22 Verbot der Ausübung des Dienstes

§ 23 Dienstvergehen

§ 24 Haftung

§ 25 Wahlrecht; Amtsverhältnisse

§ 26 Verlust des Dienstgrades

§ 27 Laufbahnvorschriften

§ 28 Urlaub

§ 28a Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes

§ 29 Personalakten

§ 30 Geld- und Sachbezüge, Versorgung

§ 31 Fürsorge

§ 32 Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

§ 33 Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht

§ 34 Beschwerde

§ 35 Beteiligungsrechte der Soldaten

§ 35a Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts

§ 36 Seelsorge

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung der Berufssoldaten
und der Soldaten auf Zeit

1. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 37 Voraussetzung der Berufung

§ 38 Hindernisse der Berufung

§ 39 Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

§ 40 Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

§ 41 Form der Begründung und der Umwandlung

2. Beförderung

§ 42 Form der Beförderung

3. Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

§ 43 Beendigungsgründe

§ 44 Eintritt in den Ruhestand

§ 45 Altersgrenzen

§ 45a Umwandlung

§ 46 Entlassung

§ 47 Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen bei der Entlassung

§ 48 Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten

§ 49 Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Berufssoldaten

§ 50 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

§ 51 Wiederverwendung

§ 51a Heranziehung nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten

§ 52 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 53 Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

§ 54 Beendigungsgründe

§ 55 Entlassung

§ 56 Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit

§ 57 Wiederaufnahme des Verfahrens, Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Dritter Abschnitt

Rechtsstellung
der Soldaten, die auf Grund
der Wehrpflicht Wehrdienst leisten

§ 58 Regelung durch Gesetz; Form der Beförderung

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung von Soldatinnen
bei Heranziehung zu Dienstleistungen

§ 58a Heranziehung von Frauen zu Dienstleistungen

Fünfter Abschnitt

Rechtsweg

§ 59 Zuständigkeiten

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 60 Einstellung von anderen Bewerbern

§ 61 Entlassung von anderen Bewerbern

§ 62 Mitteilungen in Strafsachen

§ 63 (weggefallen)

§ 64 (weggefallen)

§ 65 (weggefallen)

§ 66 Organisationsgesetz

§ 67 (weggefallen)

§ 68 (Änderung anderer Vorschriften)

§ 69 (weggefallen)

§ 70 Personalvertretung der Beamten, Angestellten und Arbeiter

§ 71 Übergangsvorschriften für die Laufbahnen

§ 72 Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnungen

§ 73 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)

§ 74 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)

§ 75 (leer)

§ 76 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815)".

3. In § 1 Abs. 4 Satz 1, § 18 Satz 2, § 20a Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3, § 29 Abs. 3 Satz 2 und 5, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 3, § 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5 und 8, § 47 Abs. 3, § 49 Abs. 5 Satz 1, § 59 Abs. 3 Satz 1 und § 72 Abs. 2 und 3 werden die Wörter „den Bundesminister“, „der Bundesminister“, „Bundesminister“, „Bundesministers“, „Der Bundesminister“, „Bundesministern“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium“, „Bundesministerium“, „Bundesministeriums“, „Das Bundesministerium“, „Bundesministerien“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 4 Satz 1, § 28a Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1, § 51a Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 5 Satz 1 und § 71 Abs. 1 werden jeweils die Alters- und Zeitangaben über „zwölf“ von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

5. In § 1 Abs. 6 Satz 2, § 23 Abs. 3 und § 26 Satz 2 werden jeweils die Wörter „ein Gesetz“ durch die Wörter „die Wehrdisziplinarordnung“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 25 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297)“ gestrichen.
7. In § 19 Satz 3, § 20a Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Dienststelle“ und „Dienststellen“ jeweils durch die Wörter „Stelle“ und „Stellen“ ersetzt.
8. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu einem Wehrdienst kann auch herangezogen werden, wer sich, ohne der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes) zu unterliegen, freiwillig zu Dienstleistungen verpflichtet.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 sowie § 58a Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes, ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten“ durch die Wörter „Frühere Soldaten der Bundeswehr sowie Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.
9. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Beginn und“ gestrichen und ein Semikolon und das Wort „Dienstzeitberechnung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

 1. bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes für den Dienst Eintritt festgesetzt wird,
 2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung,
 3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.“
 - c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann zu Gunsten des Soldaten die Zeit vom 1. oder 16. eines Monats an gerechnet werden, wenn wegen eines Wochenendes, gesetzlichen Feiertages oder eines unmittelbar vorhergehenden Werktages ein anderer Tag für den Beginn des Wehrdienstverhältnisses bestimmt worden ist und der Soldat den Dienst an diesem Tag angetreten hat. § 44 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.“
10. In § 4 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Wehrübung“ durch das Wort „Übung“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Gnadenwege“ und „Umfange“ durch die Wörter „Gnadenweg“ und „Umfang“ ersetzt.
12. § 13 erhält die neue Überschrift „Wahrheit“.
13. In § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
14. § 18 erhält die neue Überschrift „Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung“.
15. Der Überschrift zu § 19 werden die Wörter „oder Geschenken“ angefügt.
16. In § 20a Abs. 1 werden die Wörter „oder auf Berufsförderung“ gestrichen.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wahlrecht; Amtsverhältnisse“.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Urlaub nach Satz 1 oder 2 kann nur versagt werden, wenn nach Abwägung den Interessen des Dienstherrn gegenüber den Interessen der kommunalen Selbstverwaltung ausnahmsweise der Vorrang einzuräumen ist; in diesen Fällen liegt die Entscheidung beim Bundesministerium der Verteidigung.“
18. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Fortgewährung“ durch das Wort „Belassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt werden, wenn er

 1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigentatsächlich betreut oder pflegt.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
19. In § 28a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“ gestrichen.
20. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ehemalige“ durch das Wort „frühere“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die zuständige oberste Dienstbehörde“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 5 werden jeweils das Wort „Verwendungs-“ durch das Wort „Dienst-“ und das Wort „Dienstfähigkeit“ durch das Wort „Verwendungsfähigkeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Behauptungen“ die Wörter „und Bewertungen“ eingefügt.
21. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Heilfürsorge,“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Heilfürsorge,“ gestrichen.
- bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
- „Zu den Sachbezügen gehört auch die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (Sanitätsoffizier-Anwärter), die unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt sind, erhalten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung sowie ein Ausbildungsgeld (Grundbetrag, Familienzuschlag).“
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soldatinnen haben Anspruch auf Mutterschutz in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes.“
22. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Soldat erhält nach Beendigung seines Wehrdienstes eine Dienstzeitbescheinigung.“
- b) In Satz 2 werden die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt und nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „von seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten“ eingefügt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Zuständigkeit nach Satz 2 anders bestimmen.“
23. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Kriege“ durch das Wort „Krieg“ ersetzt.
24. In § 34 Satz 2 werden die Wörter „ein Gesetz“ durch die Wörter „die Wehrbeschwerdeordnung“ ersetzt.
25. In § 38 Abs. 2 wird die Abkürzung „Bundesgesetzbl.“ durch die Abkürzung „BGBl.“ ersetzt.
26. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können berufen werden
1. Bewerber für die Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere bis zu einer Dienstzeit von 20 Jahren, jedoch nicht über das 40. Lebensjahr hinaus,
 2. Bewerber für die Laufbahnen der Offiziere mindestens bis zum Abschluss des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine fest bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren und höchstens bis zu einer Dienstzeit von 20 Jahren.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ sowie das Wort „Beschränkung“ durch das Wort „Beschränkungen“ ersetzt und die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Beschränkung“ wird durch das Wort „Beschränkungen“ ersetzt und die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
- bb) Die Wörter „dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ werden durch die Angabe „§ 28 Abs. 7“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Die verkürzte Dienstzeit muss die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.“
27. In § 41 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.
28. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Form der Beförderung“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.
29. § 43 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch
1. Umwandlung,
 2. Entlassung,
 3. Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder
 4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch Urteil in einem disziplinargerichtlichen Verfahren.“

30. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem er die nach § 45 Abs. 1 festgesetzte allgemeine Altersgrenze erreicht hat. Der Eintritt in den Ruhestand kann aus dienstlichen Gründen bis zum Ablauf des 31. März oder 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt, hinausgeschoben werden. Wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung des Dienstes erfordern, kann das Bundesministerium der Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre. Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden. Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.“

(2) Ein Berufssoldat kann mit Ablauf eines Monats in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die nach § 45 Abs. 2 festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat. Einem Antrag des Berufssoldaten, das Dienstverhältnis bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze fortzusetzen, ist zu entsprechen, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Zuruhesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu dem in Satz 1 angegebenen Zeitpunkt.“

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes widerrufen werden, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist oder wenn der Verteidigungsfall festgestellt ist.“

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Oberste,
2. die Vollendung des 57. Lebensjahres für Oberstleutnante,

3. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 53. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
5. die Vollendung des 53. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

32. Nach § 45 wird folgender neuer § 45a eingefügt:

„§ 45a

Umwandlung

(1) Beantragt ein Berufssoldat die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit, kann dem Antrag bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses stattgegeben werden. Dies gilt auch, wenn die Dienstzeit abweichend von § 40 Abs. 1 bei einem Unteroffizier über dessen 40. Lebensjahr hinaus festgesetzt werden muss.

(2) Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn eine Dienstzeit von 20 Jahren überschritten wird.

(3) Die Dienstzeit muss die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

(4) Bei der Umwandlung müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 nicht vorliegen.“

33. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „außer wenn der Bundesminister der Verteidigung wegen besonderer Härte eine Ausnahme zulässt, oder“ gestrichen.

cc) In den Nummern 3 und 5 wird jeweils am Ende des Textes das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen der Nummer 2 kann das Bundesministerium der Verteidigung wegen besonderer Härte eine Ausnahme zulassen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „jedoch“ werden die Wörter „gilt dies“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In einer Rechtsverordnung kann für bestimmte Verwendungen wegen der Höhe der

mit dem Studium oder der Fachausbildung verbundenen Kosten oder auf Grund sonstiger studien- oder ausbildungsbedingter Besonderheiten eine längere als die dreifache Dauer bestimmt werden; die in Satz 1 genannte Höchstdauer darf nicht überschritten werden.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „soweit Studium oder Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert hat“ durch die Wörter „soweit das Studium oder die Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert hat“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Berufssoldat“ durch das Wort „Berufsoffizier“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Entlassungsbehörde“ durch die Wörter „für die Entlassung zuständigen Stelle“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „wird durch Gesetz geregelt“ durch die Wörter „regelt das Soldatenversorgungsgesetz“ ersetzt.

34. In der Überschrift des § 48 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

35. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Berufssoldaten“ das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat und nach der Entlassung hat der frühere Berufssoldat keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Ein früherer Berufssoldat, der vor Ablauf der nach § 46 Abs. 3 sich bestimmenden Mindestdienstzeit

- 1. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder als auf eigenen Antrag entlassen gilt,
- 2. seine Entlassung nach § 46 Abs. 7 vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- 3. seine Rechtsstellung verloren hat oder
- 4. zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis in einem disziplinargerichtlichen Verfahren verurteilt worden ist,

muss die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muss ein früherer Berufssoldat in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den früheren Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

36. In § 50 Abs. 1 werden nach dem Wort „Brigadegeneral“ die Wörter „und den entsprechenden Dienstgraden“ eingefügt.

37. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Wiederverwendung

(1) Ein Berufssoldat, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, bleibt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Er kann nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 herangezogen werden; unterliegt er der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), bleiben die dafür geltenden Bestimmungen unberührt. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht und für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten gilt § 51a Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Eine Heranziehung ist möglich

- 1. zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich,
- 2. zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen und
- 3. zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind.

Der Soldat ist mit Ablauf der für die Dienstleistung festgesetzten Zeit aus der Bundeswehr zu entlassen. Eine besondere Auslandsverwendung im Sinne der Nummer 2 ist für jeweils höchstens sieben Monate zulässig. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt die für die Heranziehung zuständige Stelle auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen kann der Soldat entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ist er während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(3) Unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist eine Heranziehung möglich

- 1. zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren, jedoch nur, wenn die Wiederverwendung unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist, und nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand,
- 2. im Verteidigungsfall zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.

In den Fällen der Nummer 1 tritt der Berufssoldat mit Ablauf der für die Wiederverwendung festgesetzten Zeit in den Ruhestand. In den Fällen der Nummer 2 ist er mit der Beendigung der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen. Die Wiederverwendung kann jederzeit beendet werden. Sie endet spätestens mit dem Ende der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung. § 44 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Dienstverhältnis

eines Berufssoldaten berufen werden, jedoch nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand oder nach Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze. Beantragt er vor diesem Zeitpunkt, ihn erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen, so ist diesem Antrag stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. § 44 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 endet der Ruhestand mit der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

(6) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Übungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.“

38. § 51a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate. Für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung gilt § 51 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend; sie ist auf die Gesamtdauer der Übungen nach Satz 2 anzurechnen. Für die Entlassung aus dem Wehrdienst gilt § 51 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 entsprechend.“

39. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit

1. allgemein durch Rechtsverordnung oder
2. in Einzelfällen durch das Bundesministerium der Verteidigung

um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Wehrübungen“ durch das Wort „Übungen“ ersetzt.

40. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Soldat auf Zeit kann in den ersten vier Jahren seiner Dienstzeit entlassen werden, wenn er die Anforderungen, die an ihn in seiner Laufbahn zu stellen sind, nicht mehr erfüllt. Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitäts-offizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitäts-offizier, ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier oder ein Unter-offizieranwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignen wird, soll unbeschadet des Satzes 1 entlassen werden. Ist er zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden, soll er nicht entlassen, sondern in diese zurückgeführt werden, soweit er noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 9 Abs.1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 46 Abs. 6 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

41. § 56 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein früherer Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war und der

1. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder als auf eigenen Antrag entlassen gilt,
2. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
3. nach § 55 Abs. 5 entlassen worden ist,
4. seine Rechtsstellung verloren hat oder
5. durch disziplinargerichtliches Urteil aus dem Dienstverhältnis entfernt worden ist,

muss die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muss ein früherer Soldat auf Zeit in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitäts-offizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den früheren Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

42. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Regelung durch Gesetz; Form der Beförderung“.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „werden durch Gesetz geregelt“ durch die Wörter „regelt das Wehrpflichtgesetz“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die zu den in § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a genannten weiteren Dienstleistungen herangezogen werden oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten.“

43. Nach § 58 wird folgender neuer Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Rechtsstellung von Soldatinnen
bei Heranziehung zu Dienstleistungen

§ 58a

Heranziehung von Frauen zu Dienstleistungen

(1) Eine Frau, die nicht als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit in einem Wehrdienstverhältnis gestanden hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, zu Dienstleistungen im Sinne des

§ 51a Abs. 2 herangezogen werden; § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Sie hat dabei die Rechtsstellung eines früheren Soldaten auf Zeit, der zu Dienstleistungen nach § 54 Abs. 5 herangezogen wird; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird der Soldatin ein Dienstgrad nur für die Dauer der Verwendung verliehen, gelten die Vorschriften über die Gesamtdauer der Übungen im Frieden nicht.

(2) Wird der Soldatin ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen, kann sie in entsprechender Anwendung der §§ 51a, 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden.“

44. Der Vierte Abschnitt wird unter Beibehaltung der bisherigen Überschrift der Fünfte Abschnitt und der Fünfte Abschnitt wird unter Beibehaltung der bisherigen Überschrift der Sechste Abschnitt.

45. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Zuständigkeiten“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Ruhestande“ durch das Wort „Ruhestand“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden das Wort „Dieser“ durch das Wort „Dieses“ und das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

46. In § 60 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Stellung“ durch das Wort „Rechtsstellung“ ersetzt.

47. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Regelungen zum Mutterschutz für Soldatinnen nach § 30 Abs. 5 Satz 2,“.
- b) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. die verwendungsbezogenen Mindestdienstzeiten nach § 46 Abs. 3.“

48. Folgender § 76 wird angefügt:

„§ 76

Übergangsvorschrift aus Anlass des
Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000
(BGBl. I S. 1815)

(1) Auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) ein Studium oder eine Fachausbildung begonnen haben, sind § 49 Abs. 4 und § 56 Abs. 4 in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(2) Auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) vorhandenen Soldaten auf Zeit ist § 55 Abs. 4 in der bisherigen Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998

Das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 75 Übergangsvorschrift aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998“ eingefügt.“

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4 und wie folgt neu gefasst:

„2. In § 44 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „61.“ durch die Zahl „62.“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres für Oberste,
2. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 57. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
5. die Vollendung des 54. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.“

4. Folgender § 75 wird eingefügt:

„§ 75

Übergangsvorschrift aus
Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998

Abweichend von § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Berufssoldaten folgende besondere Altersgrenzen festgesetzt:

1. für Oberste in der Besoldungsgruppe A 16 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 60. Lebensjahres,

2. für Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 58. Lebensjahres,
3. für Majore bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 56. Lebensjahres,
4. für Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 die Vollendung des 54. Lebensjahres,
5. für Berufsunteroffiziere bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 die Vollendung des 53. Lebensjahres.“

2. Artikel 24 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. am 1. Januar 2007 Artikel 4.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), das zuletzt durch Artikel 19 Abs. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „60.“ durch die Zahl „61.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 60. Lebensjahres für Oberste,
2. die Vollendung des 58. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 56. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 54. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
5. die Vollendung des 53. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.“

Artikel 4

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (BGBl. I S. 326), geändert durch die Verordnung vom 11. Februar 2000 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 3a wird durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„Dienstgradbezeichnung der früheren Soldaten“.
- c) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 45a des Soldatengesetzes“.

2. § 3a wird aufgehoben.

3. § 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Vorschriften für die Beförderung von Angehörigen der Reserve finden Anwendung auf die Beförderung derjenigen, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes herangezogen werden oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Mit der Entlassung eines Unteroffizieranwärters wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 des Soldatengesetzes) ist seine Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften verbunden. Unteroffizieranwärter, die als Mannschaften zu einer Laufbahn der Unteroffiziere zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, dass sie sich nicht zum Unteroffizier eignen. Mit der Rückführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften entfällt der Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Dienstgradbezeichnung der früheren Soldaten

Frühere Soldaten dürfen ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve (d.R.)“ weiterführen. Im Schriftverkehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses werden der Dienstgradbezeichnung die Wörter „der Reserve (d.R.)“ hinzugesetzt.“

6. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 12 gilt entsprechend.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 4 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 3 Satz 3)“ ersetzt.

9. In § 33 Abs. 4 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 4 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 3 Satz 3)“ ersetzt.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird die Angabe „§ 3 des Personalstärkegesetzes“ durch die Angabe „§ 45a des Soldatengesetzes“ ersetzt.
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376)“ durch die Angabe „§ 45a des Soldatengesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Soldatenurlaubsverordnung

Die Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1134) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Sachbezüge

Bei der Gewährung eines Urlaubs unter Wegfall der Geldbezüge entfallen auch die Sachbezüge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.“

2. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anwärter erhält unentgeltliche truppenärztliche Versorgung sowie ein Ausbildungsgeld nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort „Grunde“ durch das Wort „Grund“ ersetzt.
- In Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Personalstärkegesetzes

Die §§ 3 und 4 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376), das durch Artikel 19 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

§ 22 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (BGBl. I S. 1137, 1906), die durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom

16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Entscheidung der Inspekture

Für die Entscheidung der Inspekture der Teilstreitkräfte und der Vorgesetzten in vergleichbarer Dienststellung über weitere Beschwerden gilt § 21 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Wehrsoldgesetzes

§ 1 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 694) wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes herangezogen wird, erhält während der Dauer seiner Dienstzeit Geld- und Sachbezüge nach Absatz 1.“

Artikel 9

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 1 bis 8“ durch die Angabe „Absätze 1, 2 und 4 bis 9“ ersetzt.

- Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1, 2 und 4 bis 7, Absatz 8 Satz 1 bis 3 und die Absätze 9 und 10 gelten für Richter entsprechend.“

2. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1, 2 und 7“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1, 2 und 8“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 6 und 10“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 7 und 11“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 4 bis 6“ und die Angabe „§ 9 Abs. 10 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 11 Satz 2“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Arbeitnehmer, der zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes herangezogen werden soll.“

6. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Verteidigung“ und die Wörter „Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a und § 54 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a“ ersetzt.
8. In § 16a Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes**

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Abschnitt in der Überschrift „III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4“ die Angabe „und 4“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„Das gilt auch, wenn Wehrdienst im Sinne von § 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes geleistet wird.“
3. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2

Leistungsarten

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Überbrückungsgeld (§ 5a),
 - c) besondere Zuwendung (§ 5b),
 - d) Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5c),
 - e) Einzelleistungen (§ 6),
 - f) Sonderleistungen (§ 7),
 - g) Mietbeihilfe (§ 7a),
 - h) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7b);diese Leistungen werden mit Ausnahme des Überbrückungsgeldes (§ 5a) auch gewährt, wenn der Wehrpflichtige freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft leistet;
2. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst als Sanitätsoffizier in militärfachlicher Verwendung (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes) leistet, Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitäts-offiziere (§ 12a);

3. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung oder unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall leistet oder an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilnimmt, Leistungen nach §§ 13 bis 13d;

diese Leistungen werden auch gewährt bei der Heranziehung zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes.“

4. Im Zweiten Abschnitt wird in der Überschrift „III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4“ die Angabe „und 4“ gestrichen.
5. In § 23 werden die Wörter „Bundesministers der Verteidigung“ durch die Wörter „Bundesministeriums der Verteidigung“ und die Wörter „der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 51 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Zivildienstgesetzes**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Umfange“ durch das Wort „Umfang“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 wird die Angabe „der Heilfürsorge“ gestrichen.
3. In § 36 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Behauptungen“ die Angabe „und Bewertungen“ eingefügt.

Artikel 13**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 25 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1590) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Wehrdienst leisten“ die Wörter „und nicht wehrpflichtige Personen, die Wehrdienst leisten“ eingefügt.

Artikel 14**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 193 Abs. 4 Satz 1 und § 204 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 51a und 54 Abs. 5“ jeweils durch die Angabe „§§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 939) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Personen, die Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4.“

Artikel 16**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

§ 25 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Versicherung nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 bleibt bei Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst oder die Dienstleistungen oder Übungen nach den §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes leisten, für die Dauer des Dienstes bestehen.“

Artikel 17**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 18**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatengesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 19**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Verteidigung
Rudolf Scharping

Der Bundesminister des Innern
Schily

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Bergmann

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Vom 20. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 37 werden die Wörter „Berufs-unfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 43 wird das Wort „Berufs-unfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- c) Die Angabe zu § 44 wird gestrichen.
- d) Nach der Angabe zu § 86 wird eingefügt:
„§ 86a Zugangsfaktor“.
- e) Die Angabe zu § 224 wird wie folgt gefasst:
„§ 224 Erstattung durch die Bundesanstalt für Arbeit“.
- f) Nach der Angabe zu § 236 wird eingefügt:
„§ 236a Altersrente für Schwerbehinderte“.
- g) Die Angabe zu § 240 wird wie folgt gefasst:
„§ 240 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit“.
- h) In der Angabe zu § 241 wird das Wort „Erwerbs-unfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- i) Nach der Angabe zu § 242 wird eingefügt:
„§ 242a Witwenrente und Witwerrente bei Berufs-unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“.
- j) Die Angabe zu § 243b wird wie folgt gefasst:
„§ 243b Wartezeit“.
- k) Nach der Angabe zu § 253 wird eingefügt:
„§ 253a Zurechnungszeit“.
- l) Nach der Angabe zu § 264b wird eingefügt:
„§ 264c Zugangsfaktor“.
- m) Die Überschrift im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Sechster Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:
„Zusammentreffen von Renten und von Einkommen“.
- n) Nach der Überschrift „Neunter Unterabschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland“ wird eingefügt:
„§ 270b Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit“.
- o) Nach der Angabe zu § 303 wird eingefügt:
„§ 303a Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbs-unfähigkeit“.
- p) Nach der Angabe zu § 309 wird eingefügt:
„§ 310 Erneute Neufeststellung von Renten“.
- q) Die Angabe zu § 313 wird wie folgt gefasst:
„§ 313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.
- r) Nach der Angabe zu § 314a wird eingefügt:
„§ 314b Befristung der Rente wegen Berufs-unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“.

- s) Nach der Angabe zu Anlage 21 wird eingefügt:
 „Anlage 22 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte
 Anlage 23 Zurechnungszeit und Mindestzugangsfaktor bei Rentenbeginn vor 2004“.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Persönliche Voraussetzungen

(1) Für Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
2. bei denen voraussichtlich
 - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch medizinische oder berufsfördernde Leistungen abgewendet werden kann,
 - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch medizinische oder berufsfördernde Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
 - c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch berufsfördernde Leistungen erhalten werden kann.

(2) Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. die im Bergbau vermindert berufsfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder
2. bei denen der Eintritt von im Bergbau vermindelter Berufsfähigkeit droht und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit abgewendet werden kann.“

3. In § 20 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

4. In § 24 werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben.

5. In § 25 wird Absatz 2 aufgehoben.

6. In § 26 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.

7. In § 27 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Rente wegen Alters wird geleistet als

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,

3. Altersrente für Schwerbehinderte,

4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als

5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,

6. Altersrente für Frauen.

(3) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,

2. Rente wegen voller Erwerbsminderung,

3. Rente für Bergleute

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als

4. Rente wegen Berufsunfähigkeit,

5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“

- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Knappschichtausgleichsleistung“ die Wörter „, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit“ eingefügt.

9. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich.“

10. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

Zeiten nach Nummer 2 liegen nur vor, wenn während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war.

(5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.“

11. § 44 wird aufgehoben.

12. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 43 Abs. 4 und 5 ist anzuwenden.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

13. In § 46 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

14. In § 50 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 wie folgt ersetzt:

„(2) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.

(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und

2. Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.

(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig Versicherte und

2. Altersrente für Schwerbehinderte.“

15. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

16. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung,

2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,

3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tod des Versicherten und

4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

Die Zurechnungszeit endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres.“

17. § 63 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer werden durch einen Zugangsfaktor vermieden.“

18. § 66 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“

19. In § 67 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

- „2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
- 3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0“.

20. In § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

21. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen voller Erwerbsminderung“ und die Wörter „Eintritt der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Eintritt der vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

22. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Zugangsfaktor

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Tod und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente als persönliche Entgeltpunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren,

- 1. bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, 1,0,
- 2. bei Renten wegen Alters, die
 - a) vorzeitig in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,003 niedriger als 1,0 und
 - b) nach Vollendung des 65. Lebensjahres trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,005 höher als 1,0,
- 3. bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erziehungsrenten für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0,

4. bei Hinterbliebenenrenten für jeden Kalendermonat,

- a) der sich vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten ergibt, um 0,003 niedriger als 1,0 und
- b) für den Versicherte trotz erfüllter Wartezeit eine Rente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 höher als 1,0.

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder ist bei Hinterbliebenenrenten der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben, ist die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme.

(3) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Dies gilt nicht für die Hälfte der Entgeltpunkte, die Grundlage einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung waren. Der Zugangsfaktor wird für Entgeltpunkte, die Versicherte bei

- 1. einer Rente wegen Alters nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003 oder
- 2. einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente mit einem Zugangsfaktor kleiner als 1,0 nach Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum Ende des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,003,
- 3. einer Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 je Kalendermonat erhöht.“

23. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:
 - „2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird 0,6
 - b) in den übrigen Fällen 0,9
 - 3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,3333“.
- b) In Satz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:
 - „1. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 1,3333“.

24. In § 85 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

25. Nach § 86 wird eingefügt:

„§ 86a

Zugangsfaktor

Bei Renten für Bergleute ist als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors (§ 77) die Vollendung des 62. Lebensjahres zugrunde zu legen. § 77 Abs. 3 Satz 2 ist bei Renten für Bergleute mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Hälfte der Entgeltpunkte drei Fünftel der Entgeltpunkte treten.“

26. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte,
4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (Fünftes Kapitel),
5. Altersrente für Frauen (Fünftes Kapitel),
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
7. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
8. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Fünftes Kapitel),
9. Erziehungsrente,
10. Rente wegen Berufsunfähigkeit (Fünftes Kapitel),
11. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
12. Rente für Bergleute.“

27. In § 94 Abs. 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

28. § 96a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird

1. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte,
2. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels,
3. eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 20,7fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 25,8fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre

vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten,

2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 630 Deutsche Mark,

3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

- a) in Höhe von drei Vierteln das 15,6fache,
- b) in Höhe der Hälfte das 20,7fache,
- c) in Höhe eines Viertels das 25,8fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten,

4. bei einer Rente für Bergleute

- a) in voller Höhe das 23,3fache,
- b) in Höhe von zwei Dritteln das 31,1fache,
- c) in Höhe von einem Drittel das 38,9fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erzielt wird, steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete

1. Verletztengeld und
2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung gleich.“

29. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden. Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Werden Leistungen zur Rehabilitation erbracht, ohne dass zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistung enden wird, kann

bestimmt werden, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder große Witwenrenten oder große Witwenrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem die Leistung zur Rehabilitation beendet wird.“

30. In § 103 werden die Wörter „ , Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.

31. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.

32. In § 112 Satz 2 werden die Wörter „eine wegen Berufsunfähigkeit zu leistende Rente und“ gestrichen.

33. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „erwerbsunfähig, berufsunfähig oder im Bergbau vermindert berufsunfähig“ durch die Wörter „vermindert erwerbsfähig“ und die Wörter „Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderte Berufsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Ist Übergangsgeld gezahlt worden und wird nachträglich für denselben Zeitraum der Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Übergangsgeldes als erfüllt. Übersteigt das Übergangsgeld den Betrag der Rente, kann der übersteigende Betrag nicht zurückgefordert werden.“

34. In § 162 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„2a. bei Behinderten, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,“.

35. In § 168 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„2a. bei Behinderten, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt sind, von den Trägern der Integrationsprojekte für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Integrationsprojekte je zur Hälfte,“.

36. Dem § 179 Abs. 1 wird angefügt:

„Für Behinderte, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in

einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

37. § 213 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Erhöhungsbetrag nach Satz 1 werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 8,14 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 6,81040 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,51002 Milliarden Euro festgesetzt.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Kalenderjahre nach 2003 verändern sich die Erhöhungsbeträge in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht.“

c) Die Sätze 4 und 6 werden aufgehoben.

38. § 224 wird wie folgt gefasst:

„§ 224

Erstattung durch
die Bundesanstalt für Arbeit

(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist, zahlt die Bundesanstalt für Arbeit den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag. Dieser bemisst sich pauschal nach der Hälfte der Aufwendungen für die Renten wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte.

(2) Auf den Ausgleichsbetrag leistet die Bundesanstalt für Arbeit Abschlagszahlungen, die in Teilbeträgen zum Termin der Rentenvorschusszahlung eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden. Als Abschlagszahlung werden für das Jahr 2001 185 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 2002 192 Millionen Euro festgesetzt. In den Folgejahren werden die Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abrechnung für das jeweilige Vorjahr festgesetzt. Die Abrechnung der Erstattungsbeträge erfolgt bis zum 30. September des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung und den Zahlungsausgleich zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung und die Verteilung auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter durch. Es bestimmt erstmals für das Jahr 2003 die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen.

(4) Für die Abrechnung und die Verteilung ist § 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in

dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammenstehen.“

39. Nach § 226 Abs. 3 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Pauschalierung des Ausgleichsbetrages gemäß § 224 zu bestimmen.“

40. Nach § 236 wird eingefügt:

„§ 236a

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufs- unfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 1 Schwerbehindertengesetz), berufs- unfähig oder erwerbs- unfähig nach dem am 31. Dezember 2000 gel- tenden Recht waren oder
2. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“

41. § 239 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:
„Der Zugangsfaktor beträgt 1,0.“

42. Die §§ 240 und 241 werden wie folgt gefasst:

„§ 240

Rente wegen teilweiser
Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Versicherte, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und
 2. berufs- unfähig
- sind.

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

§ 241

Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240), in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) mit

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreien Zeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nummer 4, 5 oder 6 liegt,
4. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,
5. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder
6. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992

(Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.“

43. Nach § 242 wird eingefügt:

„§ 242a

Witwenrente und Witwerrente bei
Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
2. am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.“

44. § 243 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die entweder

- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
- b) das 45. Lebensjahr vollendet haben,
- c) erwerbsgemindert sind,
- d) vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
- e) am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.“

b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entweder

- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
- b) erwerbsgemindert sind,
- c) vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind,
- d) am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind oder
- e) das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

45. Nach § 243a wird eingefügt:

„§ 243b

Wartezeit

Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen.“

46. § 248 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, gelten Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitragsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten.“

47. Nach § 253 wird eingefügt:

„§ 253a

Zurechnungszeit

Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2004 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 23 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“

48. Nach § 264b wird eingefügt:

„§ 264c

Zugangsfaktor

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor dem 1. Januar 2004, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend.“

49. Nach § 265 Abs. 5 wird angefügt:

„(6) § 85 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen worden ist.“

50. Vor § 265c wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Sechster Unterabschnitt

Zusammentreffen von
Renten und von Einkommen“.

51. Nach der Überschrift „Neunter Unterabschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland“ wird eingefügt:

„§ 270b

Rente wegen teilweiser
Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Berechtigte erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240) nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.“

52. § 300 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren.“

b) Absatz 3a wird aufgehoben.

53. § 301 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Werden Leistungen zur Rehabilitation nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht bewilligt und besteht deshalb ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht,

besteht der Anspruch auf Rente weiterhin nicht, solange Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld geleistet wird.“

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die erwerbsunfähig oder berufsunfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.“

54. In § 302 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(4) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte weiter.“

55. § 302b wird wie folgt gefasst:

„§ 302b

Renten wegen
verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist. Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, entsteht aus Anlass der Rechtsänderung kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(2) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“

56. Nach § 303 wird eingefügt:

„§ 303a

Große Witwenrente und
große Witwerrente wegen Berufs-
unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.“

57. Nach § 309 wird eingefügt:

„§ 310

Erneute Neufeststellung von Renten

Ist eine Rente, die vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs neu festgestellt

worden war, erneut neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind der neu festzustellenden Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.“

58. § 313 wird wie folgt gefasst:

„§ 313

Hinzuverdienst bei Renten
wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute ist § 96a unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Regelungen zur Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entsprechend gelten.

(2) Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird

1. eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel,
2. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze des Absatzes 3 Nr. 1 und weiterem Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 Nr. 2,
3. eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel

geleistet.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 630 Deutsche Mark,
2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
 - a) in voller Höhe das 52,5fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache
3. bei einer Rente für Bergleute
 - a) in voller Höhe das 70fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 116,7fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

(4) Bestand am 31. Dezember 2000 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, das bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes dem Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen gleich stand, verbleibt es dabei, solange das Arbeitslosengeld geleistet wird.

(5) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte im Sinne des Absatzes 3 die nach § 307a ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(6) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze (Absätze 1 bis 3) nicht.“

59. Nach § 314a wird eingefügt:

„§ 314b

Befristung der Rente wegen Berufs-unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und ist der jeweilige Anspruch nach Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarkt-lage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.“

60. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und ist diese Rente aufgrund einer nach dem 31. Dezember 1991 eingetretenen Änderung in den Verhältnissen, die für die Anwendung der Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland von Bedeutung sind, neu festzustellen, ist bei der Neufeststellung das am 1. Januar 1992 geltende Recht anzuwenden. Hierbei sind für berechtigte Deutsche mindestens die nach § 307 ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in dem in § 114 Abs.1 Satz 2 genannten Verhältnis zugrunde zu legen.“

b) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Berechtigte erhalten eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.“

61. Nach Anlage 21 wird eingefügt:

„Anlage 22

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte					
Versicherte Geburtsjahr Geburts- monat	An- hebung um ... Monate	auf Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1941	0	60	0	60	0
1941					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1942					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0
1943					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
1944 bis 1950	36	63	0	60	0“

62. Nach Anlage 22 wird eingefügt:

„Anlage 23

Zurechnungszeit und Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004

Rentenbeginn		Werte nach § 253a	Maßgebendes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes nach § 264c	
Jahr	Monat	Umfang in Vierundfünfzigsteln	in Jahren	in Monaten
vor 2001		18	63	0
2001	Januar	19	62	11
	Februar	20	62	10
	März	21	62	9
	April	22	62	8
	Mai	23	62	7
	Juni	24	62	6
	Juli	25	62	5
	August	26	62	4
	September	27	62	3
	Oktober	28	62	2
	November	29	62	1
	Dezember	30	62	0
2002	Januar	31	61	11
	Februar	32	61	10
	März	33	61	9
	April	34	61	8
	Mai	35	61	7
	Juni	36	61	6
	Juli	37	61	5
	August	38	61	4
	September	39	61	3
	Oktober	40	61	2
	November	41	61	1
	Dezember	42	61	0
2003	Januar	43	60	11
	Februar	44	60	10
	März	45	60	9
	April	46	60	8
	Mai	47	60	7
	Juni	48	60	6
	Juli	49	60	5
	August	50	60	4
	September	51	60	3
	Oktober	52	60	2
	November	53	60	1
	Dezember	54	60	0

Artikel 2**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)**

In § 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815), wird wie folgt geändert:

- Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 434b angefügt:
„§ 435 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.
- § 28 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - In Nummer 3 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „volle Erwerbsminderung“ ersetzt.
- § 125 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „weder Berufs- unfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbs- unfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- § 142 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähig- keit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - Dem Absatz 2 wird angefügt:
„Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gilt § 125 Abs. 3 entsprechend.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Absatz 5 wird Absatz 4.

5. In § 151 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

6. In § 335 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufs-unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

7. Nach § 434b wird angefügt:

„§ 435

**Gesetz zur Reform der Renten
wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

(1) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 3 gilt die Feststellung der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit als Feststellung voller Erwerbsminderung.

(2) Bei der Anwendung des § 125 gilt die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 45 des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung.

(3) Bei der Anwendung des § 142 Abs. 1 Nr. 3 gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(4) § 142 Abs. 4 in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung ist weiterhin auf Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes, deren Beginn vor dem 1. Januar 1997 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. diese dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichstehen und
2. an die Stelle der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit die Feststellung der Erwerbsminderung tritt.“

Artikel 4

**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

In § 18a Abs. 3 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 5

**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung,“ eingefügt.

2. In § 51 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

3. § 267 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner und der Bezieher einer Rente für Bergleute“ durch die Wörter „Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach den Wörtern „welche Versicherten“ die Wörter „eine Rente wegen Erwerbsminderung oder“ eingefügt.

Artikel 6

**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(860-7)**

§ 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 939) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „c) solange Witwen oder Witwer erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches sind; Entscheidungen des Trägers der Rentenversicherung über Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind für den Unfallversicherungsträger bindend.“

Artikel 7

**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
(810-1-18)**

In § 11 Satz 1 Nr. 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Juni 1999 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ und nach den Wörtern „sein Arbeitsentgelt nicht wegen Berufsunfähigkeit,“ die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit oder“ eingefügt.

Artikel 8

**Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes
(822-13)**

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (824-3)**

In Artikel 6 § 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird nach Absatz 4 eingefügt:

„(4a) Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften des Fremdrentengesetzes maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren, soweit § 317 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nichts anderes bestimmt.“

Artikel 10**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefasst:

„Zweiter Untertitel

Renten wegen Erwerbsminderung“.

- b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Renten wegen Erwerbsminderung“.

- c) Nach der Angabe zu § 27 wird eingefügt:
„§ 27a Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst“.

- d) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Auskünfte der Deutschen Post AG“.

2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 gilt als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nicht voll erwerbs-

gemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.“

3. Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefasst:

„Renten wegen Erwerbsminderung“.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Renten wegen Erwerbsminderung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn

1. sie teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben,
3. sie vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und
4. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.

Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und die sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Voll erwerbsgemindert ist nicht, wer Landwirt nach § 1 Abs. 3 ist.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „der Erwerbsminderung“ und in Nummer 1 die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ und die Textstelle „Absatzes 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 mit Ausnahme der Unternehmensabgabe“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

6. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zurechnungszeit ist die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, die bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird.“

- b) In Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes nur unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 geleistet, bleibt die Zurechnungszeit unberücksichtigt, soweit die gleiche Zeit bei einer vergleichbaren Leistung wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes des Versicherten berücksichtigt wird.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „unbeschadet seiner Unternehmertätigkeit“ gestrichen und das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

cc) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

1. die Steigerungszahl,
2. der Rentenartfaktor und
3. der allgemeine Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Grundlage für die Ermittlung der Steigerungszahl sind die Zeiten

1. des Versicherten bei einer Rente wegen Alters und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung,
2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbwaisenrente,
3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Steigerungszahlen bei einer Vollwaisenrente.

Bei einer Vollwaisenrente ist die Steigerungszahl um einen Zuschlag zu erhöhen. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Anwartschaft 0,075; auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen

Versicherten mit der zweithöchsten Steigerungszahl angerechnet. Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Erwerbsminderungsrente wird aus dem Teil der Steigerungszahl ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Rentenartfaktor beträgt bei

- | | |
|--|-------|
| 1. Renten wegen Alters | 1,0 |
| 2. Renten wegen voller Erwerbsminderung | 1,0 |
| 3. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung | 0,5 |
| 4. Witwen- und Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist | 1,0 |
| anschließend | 0,6 |
| 5. Waisenrenten | 0,2.“ |

e) In Absatz 7 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „übrigen Absätzen dieser Vorschrift“ ersetzt.

f) Die Absätze 8 und 9 werden durch folgende Absätze 8 bis 11 ersetzt:

„(8) Für jeden Kalendermonat,

1. für den eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird,
2. den bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres verstorben sind,
3. für den eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird,

vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes beträgt der Abschlag höchstens 10,8 vom Hundert, es sei denn, aus den diesen Renten zugrunde liegenden Steigerungszahlen wurde bereits eine vorzeitige Altersrente ermittelt. Der verminderte allgemeine Rentenwert gilt auch für Bezugszeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

(9) Der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert bleibt unverändert, wenn aus Zeiten nach Absatz 2 Satz 1, die bereits einer Rente zugrunde lagen, eine weitere Rente zu ermitteln ist. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an eine Rente wegen Erwerbsminderung eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommen wird oder soweit Absatz 10 Anwendung findet.

(10) Der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung zwischen Vollendung des 60. und 63. Lebensjahres nicht mehr in Anspruch genommen wird,
2. eine Altersrente nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen wird,

um den jeweiligen Vomhundertsatz, um den der allgemeine Rentenwert nach Absatz 8 zu vermindern war; dies gilt vorbehaltlich von Satz 2 nicht, wenn im Anschluss an eine Rente eine weitere Rente zu ermitteln ist. Wurde während der Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 wegen Vorliegens nur teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht geleistet oder wegen Überschreitens einer Hinzuverdienstgrenze eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht in voller Höhe geleistet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der bisherige Abschlag vom allgemeinen Rentenwert je Kalendermonat

1. der Nichtleistung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung um 50 vom Hundert,
2. der nur teilweisen Leistung in dem Umfang, in dem die Rente wegen Erwerbsminderung nicht geleistet wurde,

mindert.

(11) Für Zeiten nach Absatz 2 Satz 1, die nach Beginn einer Rente, bei der ein Abschlag zu berücksichtigen ist, zurückgelegt werden, wird ein Monatsteilbetrag ermittelt. Die aus diesen Zeiten ermittelte Steigerungszahl ist mit einem nach den Absätzen 8 bis 10 verminderten allgemeinen Rentenwert zu vervielfältigen, wenn die in Absatz 8 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

10. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Abs. 9 Anwendung findet“ durch die Wörter „der Rentenartfaktor 1,0 beträgt“ ersetzt.

11. Nach § 27 wird eingefügt:

„§ 27a

Rente wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst

(1) Trifft Einkommen im Sinne von § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Rente wegen Erwerbsminderung zusammen, findet bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt wird und als Hinzuverdienstgrenzen die Beträge nach Absatz 2 zugrunde zu legen sind.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 62,1fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 77,4fache,des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 630 DM,
3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) in Höhe von drei Vierteln das 46,8fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 62,1fache,
 - c) in Höhe eines Viertels das 77,4fachedes aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung.“

12. In § 32 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 4“ die Wörter „, wobei Renten wegen Todes als Erwerbsersatz Einkommen gelten“ eingefügt.

13. Dem § 36 Abs. 2 Nr. 1 wird angefügt:

„bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes nicht in Anspruch genommen werden konnte,“.

14. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berechtigte erhalten wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.“

15. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ ersetzt.

16. In § 46 werden die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ und die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.

17. In § 50 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Waisengeldern“ durch das Wort „Waisenrenten“ ersetzt.

18. In § 60 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.

19. In § 63 werden jeweils die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.

20. Dem § 83 Abs. 1 wird angefügt:

„Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung an den aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung ist maßgebend, wenn in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit sowohl im Beitrittsgebiet als auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

21. § 88 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

22. Nach § 92 wird eingefügt:

„§ 92a

Zurechnungszeiten

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2004 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 3 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt. Für Renten wegen Todes gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass nicht auf den Rentenbeginn, sondern auf den auf den Todesmonat folgenden Kalendermonat abzustellen ist. War vor Beginn einer Rente wegen Todes aus den dieser Rente zugrunde liegenden Zeiten eine Rente wegen Erwerbsminderung zu ermitteln, bei der die Zurechnungszeit nach Anlage 3 anteilig zu berücksichtigen war, ist bei der Rente wegen Todes die Zurechnungszeit in Höhe desselben Anteils zu berücksichtigen, mit dem die Zurechnungszeit bei der Rente wegen Erwerbsminderung zu berücksichtigen war.“

23. Nach § 93 wird eingefügt:

„§ 93a

Abschlag vom Rentenwert

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2004 wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert nach § 23 Abs. 8 in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in Höhe des Vorhundertsatzes nach Anlage 3 berücksichtigt. Für Renten wegen Todes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht auf den Rentenbeginn, sondern auf den auf den Todesmonat folgenden Kalendermonat abzustellen ist. War vor Beginn einer weiteren Rente eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 zu ermitteln, wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert bei der weiteren Rente ermittelt, indem die Hälfte des sich nach § 23 Abs. 8 oder Satz 1 ergebenden Abschlags um die Hälfte des bisherigen Abschlags erhöht wird.“

24. Vor § 96 wird nach der Überschrift des Dritten Unterabschnitts eingefügt:

„§ 95a

Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und wegen Todes

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht vorliegt; die Rente gilt ab 1. Januar 2001 als Rente wegen voller Erwerbsminderung. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2001 gelten als Zeiten des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Für diese Rente ist § 27a nicht anzuwenden.

(2) Verstirbt der Leistungsberechtigte nach Absatz 1 und entsteht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten ein Anspruch auf Rente wegen Todes, ist ein Abschlag vom allgemeinen Rentenwert nicht vorzunehmen.“

25. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht vorliegt.

(3) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die am 31. Dezember 2000 bereits erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.“

26. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden in Nummer 2 die Wörter „bleiben oder“ durch das Wort „bleiben,“ ersetzt, in Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und angefügt:

„4. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu ermitteln ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

27. § 122 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberente nach dem 31. Dezember 1994, wird die Leistung dem überlebenden Ehegatten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, in Höhe der Landabgaberente eines Verheirateten geleistet.“

28. Nach Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 3

Rentenbeginn/Monat nach Todesmonat		Werte nach	
Jahr	Monat	§ 92a Umfang in Vierund- fünfzigstel	§ 93a vom Hundert
vor 2001		18	0,00
2001	Januar	19	2,78
	Februar	20	5,56
	März	21	8,33
	April	22	11,11
	Mai	23	13,89
	Juni	24	16,67
	Juli	25	19,44
	August	26	22,22
	September	27	25,00
	Oktober	28	27,78
	November	29	30,56
	Dezember	30	33,33

Rentenbeginn/Monat nach Todesmonat		Werte nach	
Jahr	Monat	§ 92a Umfang in Vierund- fünfzigsteln	§ 93a vom Hundert
2002	Januar	31	36,11
	Februar	32	38,89
	März	33	41,67
	April	34	44,44
	Mai	35	47,22
	Juni	36	50,00
	Juli	37	52,78
	August	38	55,56
	September	39	58,33
	Oktober	40	61,11
	November	41	63,89
	Dezember	42	66,67
2003	Januar	43	69,44
	Februar	44	72,22
	März	45	75,00
	April	46	77,78
	Mai	47	80,56
	Juni	48	83,33
	Juli	49	86,11
	August	50	88,89
	September	51	91,67
	Oktober	52	94,44
	November	53	97,22
	Dezember	54	100,00

Artikel 11

**Änderung der Verordnung über das
Ruhens von Entgeltersatzleistungen
nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen
der Sondernversorgungssysteme
(860-3-5)**

In § 2 Satz 1 der Verordnung über das Ruhens von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3359) wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 12

**Änderung des Gesetzes über die Angleichung
der Leistungen zur Rehabilitation
(870-1)**

In § 7 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom

22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, werden die Wörter „Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 13

**Änderung des Abgeordnetengesetzes
(1101-8)**

In § 22 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, werden nach dem Wort „wegen“ das Wort „Erwerbsminderung,“ eingefügt.

Artikel 14

**Änderung der Regelunterhalt-Verordnung
(404-18-1)**

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) aufgehoben worden ist, werden die Wörter „Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 15

**Änderung des Versicherungssteuergesetzes
(611-15)**

In § 4 Nr. 5 des Versicherungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 16

**Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
(702-3)**

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

- § 9 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.
 - In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt.
- In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch die Wörter „erwerbsgemindert oder berufsunfähig“ ersetzt.
- In der Überschrift zu § 11 werden nach den Wörtern „Fall der“ das Wort „Erwerbsminderung,“ eingefügt.

Artikel 17**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676), wird wie folgt geändert:

1. In § 25a Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.
2. In § 25f Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sowie bei“ die Wörter „voll Erwerbsgeminderten oder“ eingefügt.
3. In § 30 Abs. 8 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. In § 50 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.

Artikel 18**Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
(830-2-3)**

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. November 2000 (BGBl. I S. 1503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 32 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung der
Berufsschadensausgleichsverordnung
(830-2-13)**

§ 9 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Wird wegen eines Nachschadens statt einer schädigungsbedingt gezahlten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt, ist weiterhin der Betrag als Einkommen anzusetzen, der als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit zu zahlen wäre.“

Artikel 20**Änderung des Schwerbehindertengesetzes
(871-1)**

In § 22 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) geändert worden ist, werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ durch die Wörter „teilweisen Erwerbsminderung, der vollen Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ ersetzt.

Artikel 21**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 7, 11, 14, 18 und 19 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert werden.

Artikel 22**Änderung des Rentenreformgesetzes 1999**

Das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648), wird wie folgt geändert:

1. Es werden aufgehoben:
 - a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, d, e, h, j, k, l, q, s, t, u, v und z, Doppelbuchstabe aa, cc, ff, gg, rr, ss, tt, vv, xx, Dreifachbuchstabe aaa, Nr. 3, 7 bis 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11, 12, soweit § 33 Abs. 2 und 3 neu gefasst worden ist, Nr. 15, 19 bis 21, 22 Buchstabe b bis d, Nr. 25, 29, 30 Buchstabe a, Nr. 31 Buchstabe b, Nr. 32, 36, 38, 40 bis 42, 43 Buchstabe b, Nr. 45 bis 47, 48 Buchstabe a und d, Nr. 49, 51, 53 bis 59, 71, 73, 76, soweit § 236a eingefügt worden ist, Nr. 77 bis 81, 82, 84, 85, 90 bis 92, 97, 98, 100 bis 103, 110, 117, 118 Buchstabe b, soweit § 302 Abs. 4 eingefügt worden ist, Nr. 119 Buchstabe a, b und d, Nr. 121, 122, 124, 127, 129, 130, 136, 137,
 - b) Artikel 2,
 - c) Artikel 3 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12,
 - d) Artikel 4 Nr. 2,
 - e) Artikel 5 Nr. 3,
 - f) Artikel 6 Nr. 2 und 3,
 - g) Artikel 10,
 - h) Artikel 11,
 - i) Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a, b, c, h und i, Nr. 2, 4 bis 11, 14, 15, 20, 23, 24, 26 bis 28, 33, 34 und 37,
 - j) Artikel 17 Nr. 1,
 - k) Artikel 18,
 - l) Artikel 21 Nr. 1,
 - m) Artikel 23,
 - n) Artikel 24,
 - o) Artikel 25 Nr. 2, 3, 5, 6,
 - p) Artikel 26,
 - q) Artikel 27,
 - r) Artikel 28 Nr. 1 und 2 und
 - s) Artikel 29.

2. Artikel 33 Abs. 13a wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Neuordnung des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe d bis g und j, Nr. 3, 12, 13, 16, 19 Buchstabe a, Nr. 21, 22, 25 und 29 bis 32, 35 und 36, Artikel 15, 16 Nr. 2 und 3.“

b) Die Worte „, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz etwas anderes geregelt ist“ werden gestrichen.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte

Das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. De-

zember 1998 (BGBl. I S. 3843) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 2 wird aufgehoben.

2. Artikel 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Am 1. Januar 2001 tritt Artikel 1 §§ 4 bis 6 in Kraft.“

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 tritt Artikel 1 Nr. 34 bis 36 in Kraft.

(3) Am Tag nach der Verkündung treten Artikel 1 Nr. 37 sowie Artikel 22 und 23 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Karl-Heinz Funke

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

Vom 20. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zur Milderung von Härten, die durch den Anstieg der Energiepreise entstanden sind oder entstehen werden, wird für die Heizperiode 2000/2001 ein einmaliger Heizkostenzuschuss (Zuschuss) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

§ 2

Anspruchsberechtigte, Einkommen

(1) Anspruch auf einen Zuschuss haben allein stehende Personen und Haushaltsvorstände,

1. denen für die Zeit vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. März 2001 für mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt worden ist,

oder

2. bei denen das monatliche Einkommen der im Haushalt lebenden Personen während dreier aufeinander folgender Kalendermonate für den in Nummer 1 genannten Zeitraum im Monatsdurchschnitt den Betrag von 1 650 Deutsche Mark nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 650 Deutsche Mark für die zweite und um 550 Deutsche Mark für jede weitere im Haushalt lebende Person.

Haushaltsvorstand ist im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 der Wohngeldempfänger, im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 diejenige Person, die im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 4 Abs. 2) den größten Teil der Heizkosten für die im Haushalt lebenden Personen trägt. Bei mehreren Anspruchsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle vorbehaltlich des Satzes 5 den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Jede Person kann für die Gewährung des Zuschusses nur einmal berücksichtigt werden. Bei nicht bei ihren Eltern wohnenden Empfängern von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird der sich nach § 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Satz 1 ergebende Zuschuss jedem dieser Empfänger gewährt. Wohnen und wirtschaften mehrere der in Satz 5 genannten, nach Satz 1 Nr. 2 Anspruchsberechtigten zusammen in einem Haushalt und ist einer von ihnen zugleich nach Satz 1 Nr. 1 anspruchsberechtigt, wird nur der nach § 3 Satz 1 zu berechnende Zuschuss gewährt.

(2) Das Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes. Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem

Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme des Übergangsgeldes nach § 26a des Bundesversorgungsgesetzes, sind kein Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2.

§ 3

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 5 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche. Bei jedem Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und bei Bewohnern eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist eine Wohnfläche von 20 Quadratmetern zu Grunde zu legen.

§ 4

Amtsgrundsatz, Antrag

(1) Der Zuschuss wird vorbehaltlich des Absatzes 2 von Amts wegen durch die für die Bewilligung von Wohngeld zuständige Stelle gewährt.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Zuschuss auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 30. April 2001, im Falle der nicht bei ihren Eltern wohnenden Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Satz 5) an die hierfür zuständige, im Übrigen an die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Stelle zu richten. Die Antragsfrist gilt auch als gewährt, wenn der Antrag bis zu dem genannten Zeitpunkt bei einer nicht zuständigen Stelle eingeht; in diesem Falle ist der Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 5

Kostenerstattung des Bundes

(1) Zuschüsse, die ein Land auf Grund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund erstattet.

(2) Auf die Erstattungen nach Absatz 1 leistet der Bund im Jahr 2000 folgende Zahlungen:

Baden-Württemberg	80 000 000 DM,
Bayern	78 000 000 DM,
Berlin	80 000 000 DM,
Brandenburg	40 000 000 DM,
Bremen	20 000 000 DM,
Hamburg	38 000 000 DM,
Hessen	80 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	36 000 000 DM,
Niedersachsen	112 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	276 000 000 DM,

Rheinland-Pfalz	40 000 000 DM,
Saarland	14 000 000 DM,
Sachsen	78 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	44 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	48 000 000 DM,
Thüringen	36 000 000 DM.

§ 6

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

§ 7

Inkrafttreten

Die Zahlungen können von den Ländern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften aus dem Bundeshaushalt abgerufen werden.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung*)

Vom 21. Dezember 2000

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 2000 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 23. Dezember 2000 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. März 2001 in den Verkehr gebracht werden.“

2. Die Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 362 wird wie folgt gefasst:

„362. 3'-Ethyl-5',6',7',8'-tetrahydro-5',6',8',8'-tetramethyl-2'-acetonaphthon
(syn: 1,1,4,4-Tetramethyl-6-ethyl-7-acetyl-1,2,3,4-tetrahydronaphthalen)“.

- b) Nummer 365 wird wie folgt gefasst:

„365. Aristolochiasäure und ihre Salze sowie Aristolochia Spp. und ihre Zubereitungen“.

- c) Nummer 372 wird wie folgt gefasst:

„372. 6-(1-Piperidiny)-2,4-pyrimidindiamin-3-oxid (Minoxidil) und seine Salze“.

- d) Nummer 385 wird wie folgt gefasst:

„385. 11- α -Hydroxypregn-4-en-3,20-dion und seine Ester“.

- e) Nummer 386 wird wie folgt gefasst:

„386. Acid Violet 49 (Farbstoff C.I. 42 640)“.

- f) Nummer 392 wird gestrichen.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinie:

Fünfundzwanzigste Richtlinie 2000/11/EG der Kommission vom 10. März 2000 zur Anpassung des Anhangs II der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 65 S. 22).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer